



Gemeinde
KIRCHGELLERSEN
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 19. Februar 2025, um 19:00 Uhr**, findet in der Aula der Grundschule "Im Apfelgarten" in Kirchgellersen, Einemhofer Weg 26, eine öffentliche Sitzung des **Gemeindeausschusses der Gemeinde Kirchgellersen** statt.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 9. Sitzung des Gemeindeausschusses am 14.11.2024
- 5 Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“
- hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- 8 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung der Sitzung

Kirchgellersen, 10.02.2025

Gemeinde Kirchgellersen

gez.
Hans-Joachim Einfeldt
Stellv. Bürgermeister



Einladung

Gemeindeausschuss

10. Sitzung

Mittwoch, 19. Februar 2025, um 19:00 Uhr

Aula der Grundschule "Im Apfelgarten" in Kirchgellersen, Einemhofer Weg 26

öffentlich

im Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden Alfred-Christian Lemke

gez.

i. V. Hans-Joachim Einfeldt

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Genehmigung des Protokolls über die 9. Sitzung des Gemeindeausschusses am 14.11.2024
- 5 Bericht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Verwaltung
- 6 Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
- 7 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“
- hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit K/2025/1
- 8 Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 9 Schließung der Sitzung

Zu TOP 7 erfolgt eine gemeinsame Beratung mit dem Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschuss der Samtgemeinde Gellersen.

Diejenigen Mitglieder des Rates der Gemeinde Kirchgellersen, die nicht dem o. g. Ausschuss angehören, erhalten die Einladung zur Kenntnis.



Verantwortlich: Steffen Gärtner
Amt:

SITZUNGSVORLAGE

K/2025/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindeausschuss	19.02.2025	7	ja
Verwaltungsausschuss			nein
Gemeinderat			ja

55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ - hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Sachverhalt:

Der Landkreis Lüneburg befindet sich seit einigen Jahren im Prozess zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Nach Abschluss der ersten Beteiligungsphase bis zum 17. April 2023 konnten Bürgerinnen und Bürger ihre Stellungnahme zum Entwurf abgeben. Nach den eingegangenen Stellungnahmen hat der Landkreis Lüneburg intensiv beraten und hat in Sachen „Sondergebiete für Windenergienutzung“ am 6. Juni 2024 die Entscheidung für eine neue Flächenkulisse getroffen. Gemäß der beschriebenen Rechtslage hat der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % und bis 31.12.2032 von 4 % seiner Landkreisfläche zu erfüllen. Mit der beschlossenen Flächenkulisse wird das Teilflächenziel bis 2032 nicht erreicht, so dass zusätzliche Flächenfestlegungen zu erfolgen haben, um einen ungesteuerten Ausbau der Windenergie zu verhindern.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen dem endgültig zu erreichenden Teilflächenziel und dem nun in Aussicht stehenden und vom Landkreis Lüneburg über die RROP-Planung auszuweisenden Flächenkulisse hat man sich im Gebiet der Gemeinde Kirchzellern mit der Möglichkeit der Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ über die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel beschäftigt. Der Landkreis Lüneburg begrüßt es, dass die Diskrepanz in den Flächenzielen durch Projekte über die Gemeindeöffnungsklausel verringert wird.

Am 20.03.2024 wurden der Projektstand RROP-Planungen und die möglichen Windenergiegebiete in der Gemeinde Kirchzellern in einer interfraktionellen Sitzung vorgestellt. Zudem wurden die Möglichkeiten der Bauleitplanung über den neuen § 245e BauGB durch das Planungsbüro Elbberg den Ratsmitgliedern erläutert:

§ 245e Abs. 5 BauGB: „Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin ... ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

Die hier beschriebene Gemeindeöffnungsklausel gibt Gemeinden (Samtgemeinde und Gemeinde) die Möglichkeit, Windenergiegebiete zu planen, die nicht im RROP enthalten sind. Die Gemeinden haben hierbei die Möglichkeit, auch teilweise andere Abwägungen zu treffen als die des Landkreises, da gebietsspezifische Aspekte anders ausgelegt und bewertet werden können.

Das Planungsbüro Elbberg hat weiterhin eindrücklich dargestellt, dass die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplans in diesem Fall nicht gegeben ist, da sämtliche Festsetzungen über einen Flächennutzungsplan in Kombination mit einem städtebaulichen Vertrag erfolgen können.

Im Rahmen der interfraktionellen Sitzung der Gemeinde Kirchgellersen gab es zu den möglichen Flächen für Windenergiegebiete unterschiedliche Stimmen. Unter anderem wurden die Aspekte von Windenergie im Wald, analog zur Stellungnahme der Samtgemeinde Gellersen, kritisch betrachtet. Auch die Ausweisung von Windenergiegebieten, die die künftige Siedlungsentwicklung der Gemeinde Kirchgellersen behindern würden, wurde kritisch betrachtet.

Weiterhin werden die drei Standorte im „Osten“ kritisch gesehen, da es die bauliche Entwicklung der Gemeinde Kirchgellersen einschränken würde. Die Gemeinde Kirchgellersen ist derzeit im Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 18 „An der alten Molkerei“. Dieser Bebauungsplan könnte zu einer weiteren Verkleinerung des östlich gelegenen „alten“ RROP-Gebietes führen.

Im Zuge der ersten Besprechung wurde die ursprüngliche Fläche westlich der Dachtmisser Straße als geeigneter angesehen. Gemeinsam mit dem Planungsbüro Elbberg und dem Vorhabenträger Bürgerwindpark Kirchgellersen wurde ein erster Planungsvorschlag erarbeitet.

Aufgrund der oben geschilderten Abwägungen ergibt sich ein neuer Flächenzuschnitt. Die Karte mit der Skizzierung aller möglichen Flächen ist als Anlage beigefügt. Die Fläche östlich der Kreisstraße zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen ist hier bereits entfallen.

Die Vorteile dieses Flächenvorschlages liegen darin, dass nördlich von Kirchgellersen mit geringeren Einschränkungen durch Schattenwurf und Emissionen zu rechnen ist, als in anderen Himmelsrichtungen. Die Voruntersuchungen von Flora, Fauna und Habitat haben zudem geringe Einschränkungen ergeben, womit das Gebiet grundsätzlich zur Nutzung von Windenergieanlagen geeignet ist.

Bei dem Flächenvorschlag handelt es sich zunächst um einen Aufschlag, welcher die wesentlichen Kriterien des neuen Regionalen Raumordnungsprogrammes aufgreift. Dabei werden der im RROP festgelegte Abstand zu der Wohnbebauung der Orte Dachtmissen und Kirchgellersen nicht unterschritten und die gesetzlichen Mindestabstände zu den Wohnanlagen im Außenbereich eingehalten. Der Abstand zu den Wohnbebauungen der Dorfgebiete Kirchgellersen und Dachtmissen wurde abweichend zum RROP von 900 auf 1.000 m erhöht.

Zahlreiche weitere Kriterien können eingehalten werden und sollen im Rahmen der Flächennutzungsplanung weiterbearbeitet werden. Daher wird empfohlen, auf Grundlage des Flächenvorschlages die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gellersen zur Ausweisung eines Windenergiegebietes zu beantragen.

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) vorab durchgeführt, um einige wesentlichen Punkte öffentlicher Belange vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zu kennen und im Planungsstand berücksichtigen zu können. Diese Beteiligung hat u.a. zu einer Verkleinerung des Flächenzuschnitts aufgrund einer Richtfunktrasse geführt.

Das Planungsbüro Elbberg stellt in der gemeinsamen Sitzung des Bau-, Umwelt-, Mobilitäts- und Planungsausschusses der Samtgemeinde Gellersen und dem Gemeindeausschuss der Gemeinde Kirchgellersen die Planungen vor.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Kirchgellersen begrüßt die angestrebte 55. Flächennutzungsplanänderung durch die Samtgemeinde Gellersen. Auf das Aufstellen eines Bebauungsplans wird vorerst verzichtet. Die gemeindlichen Interessen des Vorhabens sollen in einem städtebaulichen Vertrag abgesichert werden.

Anlage(n):

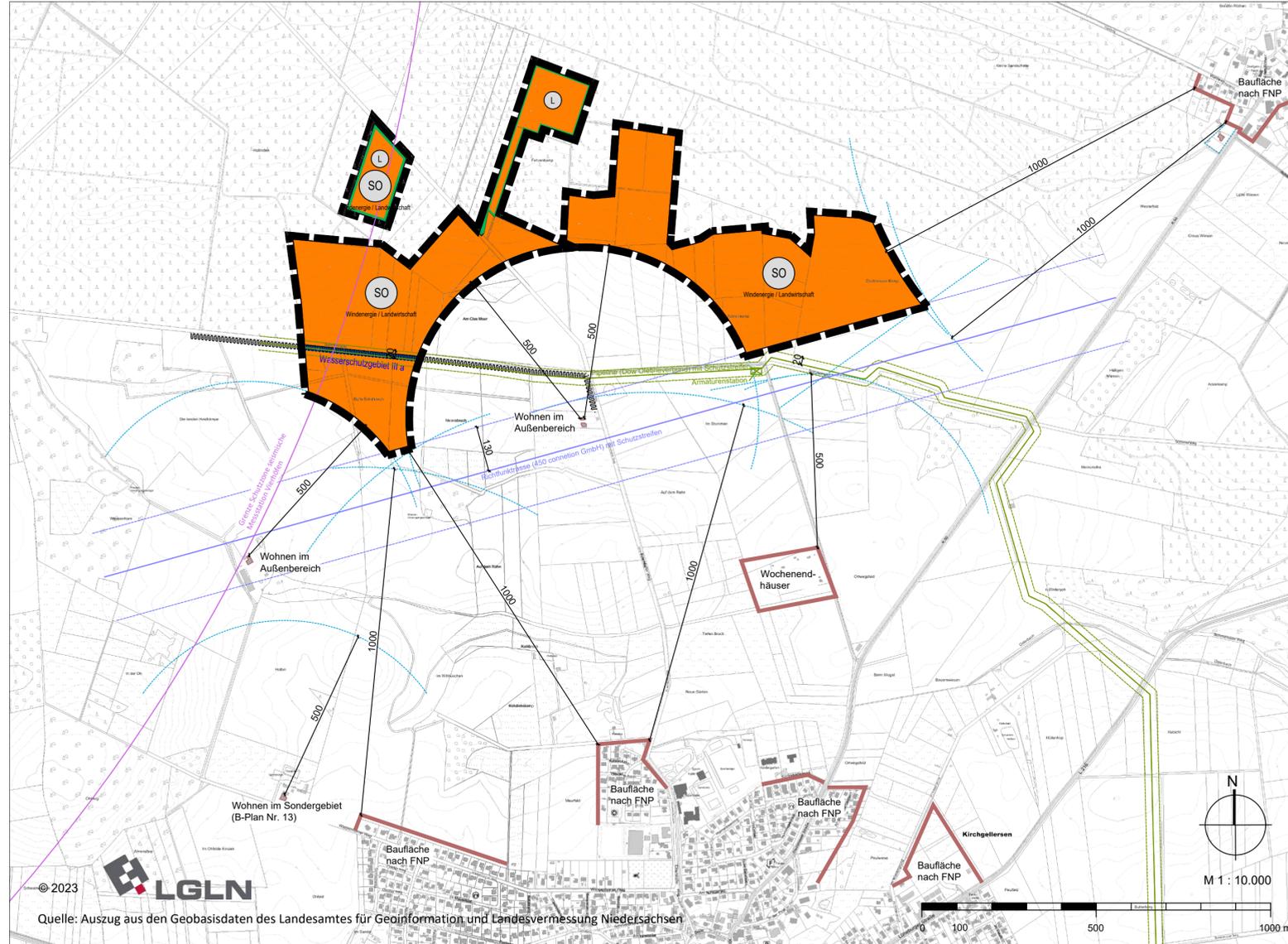
Planzeichnung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ - Teil I: Städtebaulicher Teil

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“ - Teil II: Städtebaulicher Teil Umweltbericht

Planzeichnung

Es gelten die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert am 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 1, 6) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28).



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>SO Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft</p> <p>Sonstige Planzeichen</p> <p>— Grenze des Änderungsbereichs</p> <p>— Nachrichtliche Übernahmen</p> <p>— Wasserschutzgebiet</p> <p>— Landschaftsschutzgebiet</p> <p>— Grenze der 5 km Schutzzone um die seismische Messtation Vierhöfen, Teil des bergschadenskundlichen Beweissicherungssystems gem. § 125 Bundesberggesetz (BBergG)</p>	<p>Darstellungen ohne Normcharakter</p> <p>z.B. 500 Bemaßung in Meter</p> <p>--- Pufferabstand</p> <p>--- Baufläche nach Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>--- Unterirdische Pipeline (einschließlich Mindestschutzbereich)</p> <p>--- Richtfunktrasse (einschließlich Schutzstreifen)</p>
--	---

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen diese 55. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

- Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von ELBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB, Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt, Lehnweg 17, 20251 Hamburg, Hamburg, den

Planverfasser

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am XX.XX.XXXX durchgeführt (Bekanntmachung vom XX.XX.XXXX).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am XX.XX.XXXX unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie der Inhalt der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter „www.de“ veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Gellersen den

Samtgemeindebürgermeister

- Der Samtgemeinderat hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die Flächennutzungsplanänderung in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX beschlossen sowie die Begründung durch Beschluss gebilligt. Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister

- Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung vom (Az.: unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Lüneburg, den

Landkreis Lüneburg

- Der Rat der Samtgemeinde Gellersen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung wurde wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis im Internet unter „www.de“ veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

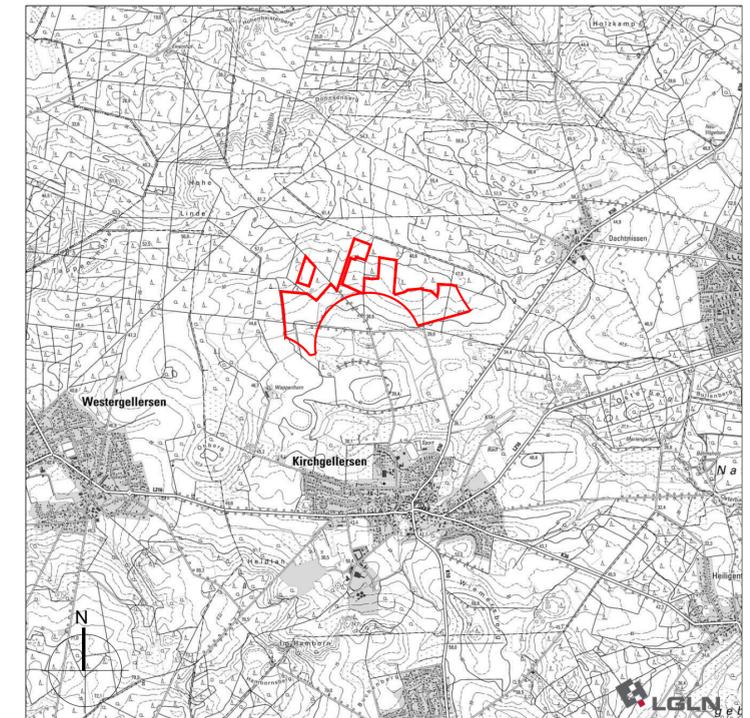
Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister

- Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Gellersen, den

Samtgemeindebürgermeister



Übersichtsplan Maßstab 1:40.000

Samtgemeinde Gellersen 55. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft"

Änderungsbereich Kirchzellern

Stand: Vorlage zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, 10.02.2024

Samtgemeinde Gellersen

Begründung zur 55. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Windenergie / Landwirtschaft“

Änderungsbereich Kirchgellersen

Stand: Vorlage zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, 10.02.2025

Teil I: Städtebaulicher Teil

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M.Sc. Mona Borutta

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen	4
3.2.	Ziele der Landesplanung.....	5
3.3.	Ziele der regionalen Raumordnung.....	7
3.4.	Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse	12
3.5.	Wirksamer Flächennutzungsplan.....	12
3.6.	Immissionsschutz	12
3.7.	Denkmalschutz / Archäologie	13
3.8.	Altlasten / Kampfmittel	13
3.9.	Wasserschutzgebiete	13
3.10.	Leitungen	14
3.11.	Seismische Messstation Vierhöfen	14
3.12.	Waldschutz	15
4.	Geplante Darstellungen.....	15
4.1.	Gewählte Schutzabstände	15
4.1.1.	Abstände aus Naturschutzgründen	16
4.1.2.	Abstände zu schützenswerten Nutzungen.....	16
4.1.3.	Abstände zu Infrastrukturen	17
4.2.	Prüfung der optischen Umfassung.....	18
4.3.	Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchgellersen.....	23
4.4.	Vorhaben	23
5.	Erschließung	24
6.	Ver- und Entsorgung.....	25
7.	Umweltbericht	25
8.	Flächen und Kosten	25

1. Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Kirchgellersen, Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen, möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und daher in ihrem Gemeindegebiet neue Flächen für Windenergieanlagen ausweisen. Da hierzu der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde geändert werden muss, hat die Gemeinde eine entsprechende Änderung beantragt.

Bis zum Jahr 2032 sollen in der Bundesrepublik Deutschland 2,0 % der Landfläche der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Der Bund hat dazu je Bundesland unterschiedliche Flächenziele vorgegeben. Das Land Niedersachsen hat bis Ende 2032 2,2% der Landfläche für Windenergie auszuweisen. Das Land hat diese Vorgabe an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergegeben, die je nach Eignung unterschiedlich weitreichende Flächenziele zu erfüllen haben.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Niedersachsen wird auf Kreisebene durch die Ausweisung von Windvorranggebieten in den regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) geregelt. Der Landkreis Lüneburg hat mit der Überarbeitung bzw. Aktualisierung des RROP begonnen; ein Fokus soll dabei auf der Ausweisung von Windvorranggebieten liegen. Für eine rechtssichere Neugestaltung des RROP hat der Landkreis bis Ende 2026 Zeit¹.

Durch den § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) können Gemeinden eigenständig in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) vorweg oder zusätzlich Windenergieflächen planen. Dies gilt, wenn der Raumordnungsplan (hier: RROP) an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen vorsieht.

Geplant ist die Errichtung eines Bürgerwindparks mit kommunalem Anteil in Kirchgellersen. Der Änderungsbereich für die Windenergie wird gemäß Empfehlung des Bundes als Rotor-Out-Flächen² ausgewiesen, um die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) in vollem Umfang für die Windenergienutzung anrechenbar zu machen. Der Änderungsbereich umfasst drei benachbarte Teilbereiche und hat eine Größe von rund 56 ha.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage Kirchgellersen und grenzt unmittelbar an den Wald Hohe Linde an. Der Einemhofer Weg verläuft in Nord-Süd-Richtung, der Sommerweg verläuft in Ost-West-Richtung durch den Änderungsbereich. Östlich zum Änderungsbereich verläuft die Kreisstraße (K 50).

¹ Quelle: <https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/kabinett-stellt-weichen-fur-beschleunigten-ausbau-erneuerbarer-energien-in-niedersachsen-mehr-finanzielle-wertschopfung-fur-kommunen-sowie-burgerinnen-und-burger-226357.html> (Aufruf am 01.03.2024)

² Rotor-Out bedeutet, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen auch außerhalb des Geltungsbereichs Flächen überstreichen dürfen. Der Mast muss jedoch innerhalb des Geltungsbereichs errichtet werden.

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Entlang der Wirtschaftswege stehen Gehölze. Teilweise grenzen Waldflächen direkt an, die als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt sind.



Abb. 1: Luftbild mit Beschriftung und mit Änderungsbereich (rote Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: LGLN 2024).

3. Planungsvorgaben

3.1. Energie- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Aufbaus von Windenergieanlagen an Land in Kraft. Ziel ist es, 2 % der Bundesfläche Deutschlands für die Windenergie an Land zu nutzen. Das WindBG sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Bundesländer vor.

Für Niedersachsen sollen bis zum Jahr 2027 mindestens 1,7 % der Landesfläche und bis Ende 2032 2,2 % für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden. Die prozentualen Flächenwerte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Der Entwurf des nds. Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 19.10.2023 sieht für den Landkreis Lüneburg ein regionales Teilflächenziel von 4,00 % bzw. 5.305 ha bis 2032 vor, 3,09% bzw. 4.099 ha müssen bereits bis 2027 nachgewiesen werden.

Die Belange der Raumplanung sind im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)“ zu sehen. Im EEG 2023 ist das Ziel verankert, dass bis 2035 die Stromerzeugung „nahezu treibhausgasneutral“ erfolgt. Dies gilt sowohl für den in Deutschland erzeugten als auch für den hier verbrauchten Strom. Weiterhin werden ambitionierte Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien bis 2030 gesetzlich verankert: ihr Anteil ist bis 2030 auf 80 % zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde im § 2 EEG festgesetzt: „Die Errichtung

und der Betrieb von Anlagen ... liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

3.2. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Bei Planungen der Samtgemeinde Gellersen sind die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) von 2017 sowie in der Fassung der Fortschreibung von 2022 zu berücksichtigen.

In der LROP-Fortschreibung 2022 wurden insbesondere der Abschnitt „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“ neu gefasst. Dabei ist zwischen bindenden Zielen („Sind“-Formulierungen, welche nicht abgewogen werden können) und Grundsätzen der Raumordnung („Soll“-Formulierung, die der Abwägung in den folgenden Planungsstufen unterliegen) zu unterscheiden:

- Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.
- Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.
- Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und von Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.
- Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. (*Anmerkung:* Die Bundesgesetzgebung hat diese Flächenzielwerte erhöht.)
- Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.
- Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.
- In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.
- Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete

Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

- Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung (...) in Anspruch genommen werden. (...) Laut LROP-Fortschreibung 2022 wird gemäß des Niedersächsischen Klimagesetzes angestrebt, dass Niedersachsen bis 2040 die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs durch erneuerbare Energien erreicht. Zur Umsetzung dieses energie- und klimapolitischen Ziels ist eine deutliche Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und die räumliche Sicherung der dafür erforderlichen Flächen unabdingbare Voraussetzung. Dies soll auf regionaler Ebene unterstützt werden.

Zum Plangebiet:

Der LROP trifft für den Änderungsbereich keine zeichnerischen Aussagen. Südlich des Änderungsbereichs stellt das LROP ein Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig) dar. Der Biotopverbund verläuft im Bereich des Osterbachs nach Osten bis zum Naturschutzgebiet Hasenburger Bachtal.

Die Planung steht den Zielen der Landesplanung nicht entgegen.

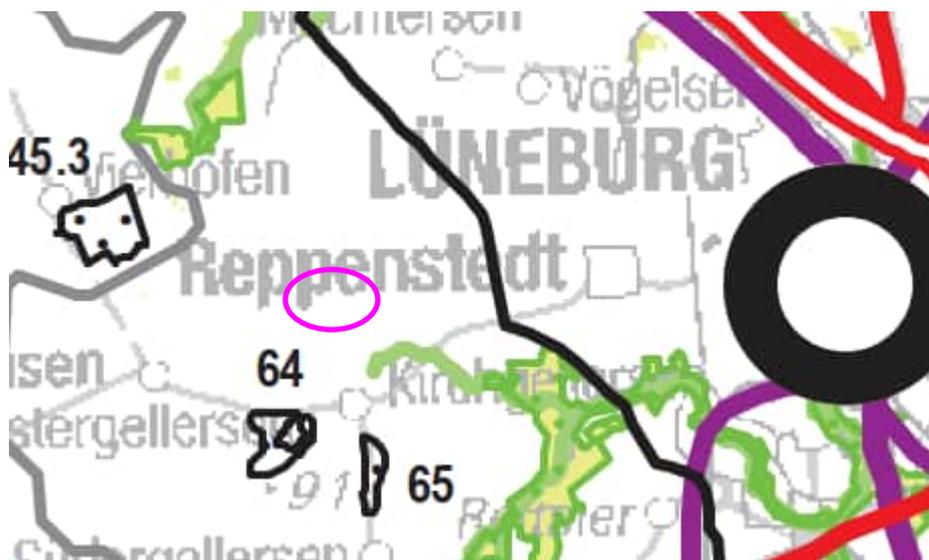


Abb. 2: Ausschnitt aus der Fortschreibung des LROP Niedersachsen 2022 mit Lage des Änderungsbereichs (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: Land Niedersachsen).



Abb. 3: Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen 2017 mit Lage des Änderungsbereichs (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab (Quelle: Land Niedersachsen)

3.3. Ziele der regionalen Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg (Grundfassung 2003) wird derzeit neu aufgestellt. Nachdem zunächst eine 3. Änderung des RROP vorgesehen war, hatten sich die Rahmenbedingungen und Vorgaben sowohl seitens der Landesplanung als auch kreisintern soweit verändert, sodass der Kreistag des Landkreises Lüneburg am 19.06.2017 einen Verfahrenswechsel von der Änderung zur Neuaufstellung beschlossen hat.

2. Änderung RROP 2003 Fassung 2016 – Wind

In dem gültigen RROP 2003 in der Fassung der 2. Änderung von 2016 werden *Vorranggebieten für Windenergienutzung* festgelegt.

Außerhalb der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten „Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten nicht zugelassen. Zu Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken sollen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand einhalten, der dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser entspricht. Der Abstand kann ausnahmsweise bis auf 40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und 80 m bei Bundesautobahnen vermindert werden, wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen der Nachweis erbracht wird, dass Einrichtungen,

- durch die der Betrieb der Windenergieanlagen bei Eisansatz sicher ausgeschlossen wird oder
- durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung), funktionsfähig sind.

Zu Elektrizitäts-Freileitungen sowie zu elektrifizierten Bahnstrecken ist ein Abstand einzuhalten, der dem Einfachen des jeweiligen Rotordurchmessers bei gedämpften Leiterseilen und dem Dreifachen des jeweiligen

Rotordurchmessers bei nicht gedämpften Leiterseilen entspricht. In diesen Vorranggebieten soll ein technisches Repowering sowie ein Repowering durch Anlagenerhöhung ermöglicht werden.

Der Landkreis Lüneburg hat durch eine Abwägung von harten und weichen Tabu-Kriterien die Ausweisung der Windenergiegebiete vorgenommen.

Zum Plangebiet

Das gültige Regionale Raumordnungsprogramm 2003, Fassung 2016 setzt für das mittlere und südliche Plangebiet *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials bzw. auf Grund besonderer Funktionen* fest. Windenergie ist die flächensparendste Form der Produktion von erneuerbaren Energien an Land. Durch den Bau von WEA werden nur geringfügig Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen; auf den Flächen zwischen den WEA ist eine Bewirtschaftung weiterhin möglich.

Das Plangebiet wird als *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* ausgewiesen. Auch hier ist das Ziel aufzuführen, den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig voranzutreiben. Es werden Kartierungen durchgeführt, sodass eine zu starke Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der Tierwelt ausgeschlossen werden können (siehe Umweltbericht).

Kleine Bereiche im Süden liegen in einem *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung*. Dies wird nicht durch Sondergebiete Windenergie und die dortige Errichtung und Betreibung von Windenergieanlagen beeinträchtigt.

Den Änderungsbereich kreuzt ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung* (Gas, sonstige Produkte). Bei der Standortwahl der WEA ist die Leitungstrasse zu berücksichtigen.

Das Plangebiet wird im RROP als *Vorbehaltsgebiet Erholung* bzw. im nördlichen Waldgebiet als *Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft* ausgewiesen. Gemäß des gültigen RROP 2003 (Fassung 2016) sollen WEA zu Vorranggebieten ruhige Erholung keinen extra Abstand, zu regionalen Erholungsschwerpunkte lt. RROP (landschaftsgebundene Erholung) jedoch 300 m eingehalten werden.

Das nördliche Plangebiet wird als *Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft* festgelegt. Die Ausweisung von Forstwirtschaft ist mittlerweile veraltet, da Wälder neben der wirtschaftlichen Funktion auch viel zum Klima-, Natur- und Artenschutz sowie Erholung beitragen.

Kirchgellersen ist eine walddreiche Gemeinde (Waldanteil mehr als 40%). Wald ist gemäß den neuen Vorgaben für Windenergie (siehe Windenergieerlass 2021, Kapitel 3.3.1) kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr. Es werden jedoch die auf Landesebene als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sowie Natura 2000 ausgeschlossen (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 6 in Verbindung mit 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Für die Änderungsbereiche treffen auf diese Bereiche die Wald-Ausschlusskriterien nicht zu (siehe Kapitel 3.2.). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit forstwirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Bei dem Waldgebiet handelt es sich um einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald. Eine Ausweisung von Windenergiegebieten ist möglich. Die Schutzvorgaben für den Wald sind zu beachten (siehe Kapitel 3.12).

Anmerkung: Auf Grundlage des § 245e Absatz 5 BauGB können Kommunen seit 14.01.2024 mit ihrer Ausweisung von Windflächen im FNP über die (absehbaren) Festlegungen der Regionalplanung hinausgehen, soweit diese dort kein „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder

Funktionen festlegt“. Konkret betrifft dies örtlich verbundenen Positivplanungen, z.B. Vorranggebiete für Rohstoffsicherung.

Die Ausweisung von Windenergieflächen im FNP ist außerhalb von den im RROP ausgewiesenen Windvorranggebieten möglich, erfordert aber die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens.

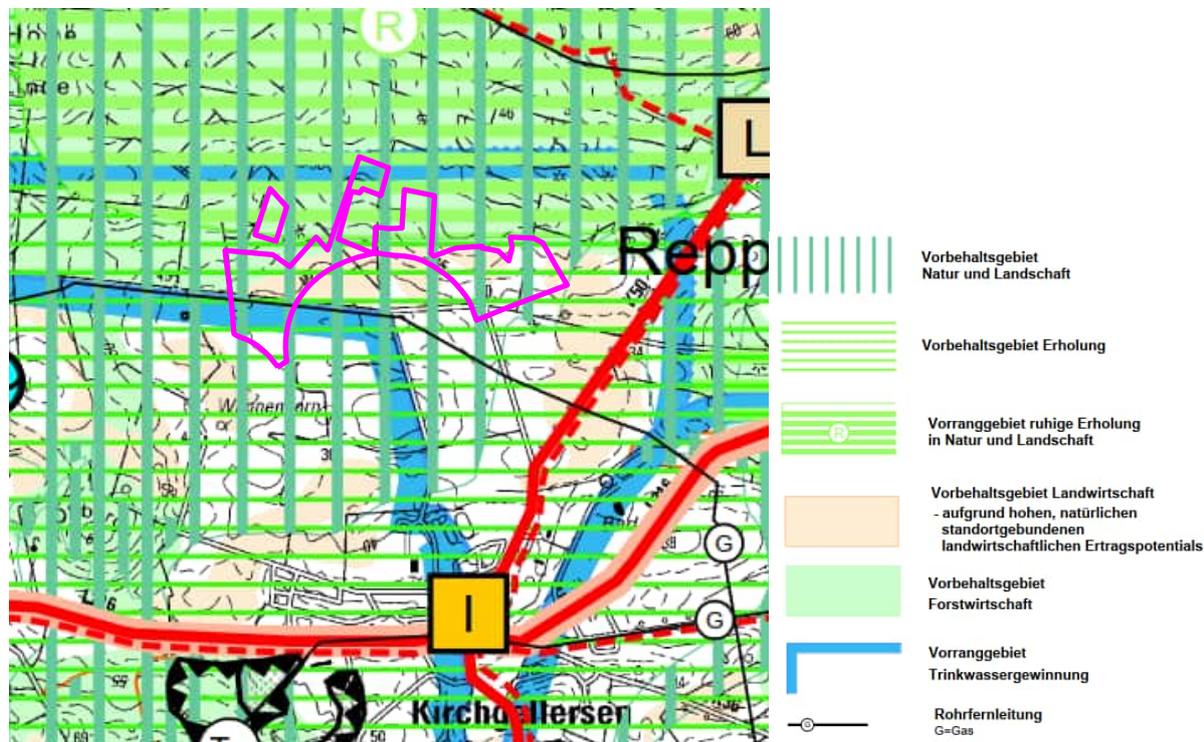


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2003, Fassung 2016 für den Landkreis Lüneburg, zeichnerische Darstellung, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

1. Entwurf RROP 2025 Fassung Dez. 2022

Am 12.10.2022 wurde vom Kreistag eine erste Änderung des gültigen Regionalplans eingeleitet mit dem Ziel, das RROP 2025 an die neuen und geänderten Ziele und Grundsätze des LROP 2022 anzupassen. Weitere Ziele sind, eigene regionalplanerische Ziele und Grundsätze zu ändern, zu ergänzen, zu streichen und neu zu fassen. Im Dezember 2022 wurde ein 1. Entwurf zum RROP des LK Lüneburgs veröffentlicht. Darin wurden im Kreisgebiet die Abgrenzung von Windvorranggebieten geprüft.

Seit Ende 2024 wird ein 2. Entwurf des RROP 2025 erarbeitet und die Inhalte zu gegebener Zeit in diesem Kapitel ergänzt. Eine Anpassung der Windvorranggebiete (2. Entwurf) ist durch den Kreistag noch nicht beschlossen. Bevorzugt wird jedoch aktuell die Modifizierte Variante V4b mit reduziertem Waldanteil, welche eine Ausweisung von 3,23 % der Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung vorsieht (Stand Mai 2024).

Zur Windenergie äußert sich der 1. Entwurf des RROP 2025 wie folgt:

Die in der zeichnerischen Darstellung nach dem Rotor-out-Modell festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind für die Errichtung und Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu sichern. [...] Außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten

Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Planungsraum Landkreis Lüneburg ausgeschlossen.

Die Anlagen innerhalb eines Windparks sollen nach Art und Größe einheitlich gestaltet werden. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen bautechnische Infrastruktur und raumstrukturelle Standortpotenziale leitplanerisch so umgesetzt werden, dass mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können.

Bei der Nutzung von Windenergie soll auf eine minimierte Belastung der Bevölkerung geachtet werden.

In der Begründung zum 1. RROP-Entwurfs 2025 werden unterschiedliche Schutzabstände als harte und weiche Ausschlusskriterien in mehreren Szenarien diskutiert. Die Windvorranggebiete werden hinsichtlich der optischen Umfassung (max. 120 Grad der geografischen Siedlungsmittelpunkte im 3 km Abstands zum Siedlungsrand von WEA umstellt) geprüft. Besonders ist, dass aufgrund des vergleichsweise großen Anteils der Waldflächen, die künftig im Landkreis Lüneburg für eine Windenergienutzung in Frage kommen, mit einem vergleichsweise großen Flächenanteil zu rechnen ist, der für die Windenergienutzung bereitzustellen ist.

Zum Plangebiet:

Der 1. RROP-Entwurf setzt für das Plangebiet *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials* bzw. *auf Grund besonderer Funktionen* fest. Windenergie ist die flächensparendste Form der Produktion von erneuerbaren Energien an Land. Durch den Bau von WEA werden nur geringfügig Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen; auf den Flächen zwischen den WEA ist eine Bewirtschaftung weiterhin möglich.

Für kleine Bereiche im Westen wird *Vorbehaltsgebiet Biotopverbund* dargestellt. Da es sich lediglich um eine kleine Randfläche handelt, wird die übergeordnete Biotopverbundfunktion nicht eingeschränkt.

Für kleine Bereiche im Norden wird *Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft* ausgewiesen. Auch hier ist das Ziel aufzuführen, den Ausbau der erneuerbaren Energien vorrangig voranzutreiben. Es werden Kartierungen durchgeführt, sodass eine zu starke Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der Tierwelt ausgeschlossen werden können (siehe Umweltbericht).

Kleine Bereiche im Süden liegen in einem *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung*. Dies wird nicht durch Sondergebiete Windenergie und die dortige Errichtung und Betreibung von Windenergieanlagen beeinträchtigt.

Den Änderungsbereich kreuzt ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung* (Gas, sonstige Produkte). Bei der Standortwahl der WEA ist die Leitungstrasse zu berücksichtigen.

Unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend wird *Vorbehaltsgebiet Wald* festgelegt. Kirchgellersen ist eine walddreiche Gemeinde (Waldanteil mehr als 40%). Wald ist gemäß den neuen Vorgaben für Windenergie (siehe Windenergieerlass 2021, Kapitel 3.3.1) kein grundsätzliches Ausschlusskriterium mehr. Es werden jedoch die auf Landesebene als Vorranggebiet Wald festgelegten historisch alten Waldstandorte sowie Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Biotopverbund sowie Natura 2000 ausgeschlossen (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 6 in Verbindung mit 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1). Für die Änderungsbereiche treffen auf diese Bereiche die Wald-Ausschlusskriterien nicht zu (siehe Kapitel 3.2.). Bei den verbleibenden Waldflächen sollen bevorzugt vorbelastete Bereiche sowie nährstoffarme und damit

forstwirtschaftlich wenig ertragreiche Standorte für eine Windenergienutzung ausgewählt werden (LROP 4.2 Ziffer 02 Satz 9). Bei den Waldgebieten angrenzend an das Plangebiet handelt es sich um einen mehrere hundert Hektar großen Kiefernwald. Eine Ausweisung von Windenergiegebieten unmittelbar angrenzend ist möglich. Die Schutzvorgaben für den Wald sind zu beachten (siehe Kapitel 3.12).

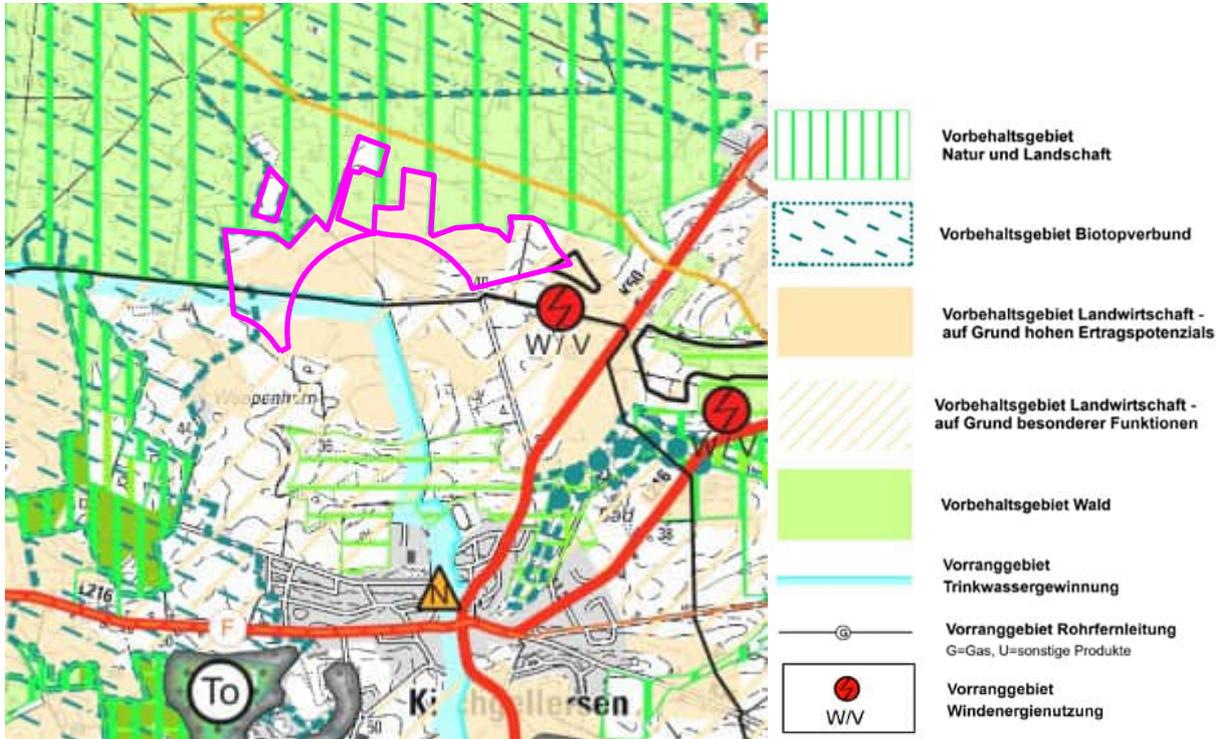


Abb. 5: Ausschnitt aus dem 1. Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (Stand: Dezember 2022) für den Landkreis Lüneburg, zeichnerische Darstellung, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

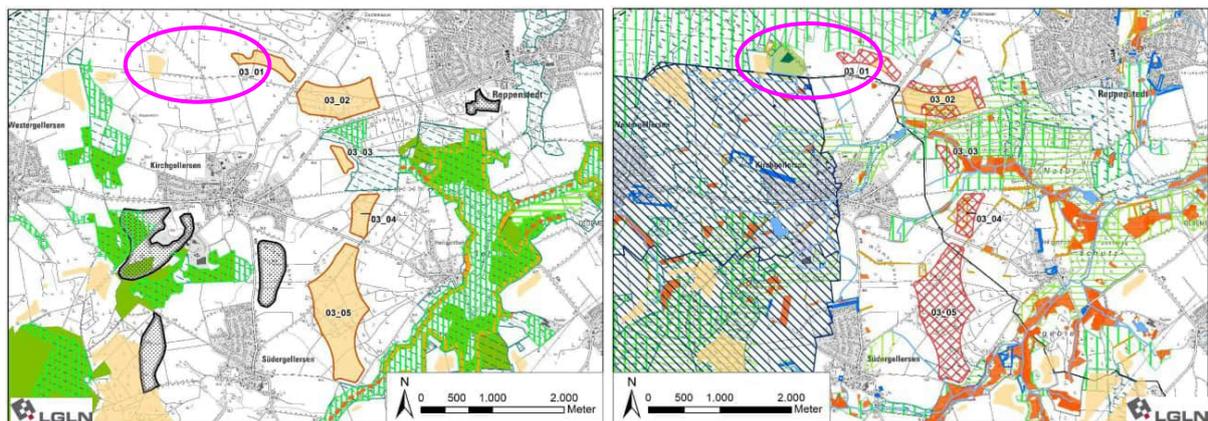


Abb. 6: Potenzialfläche Windenergienutzung GEL_03 vor und nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkung, aus dem 1. Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramm 2025 (Stand: Dezember 2022) für den Landkreis Lüneburg, mit Lage der Änderungsbereiche (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

3.4. Niedersächsische Windpotenzialflächenanalyse

Im Auftrag der Landesregierung wurden eine „Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot)“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE, Kassel und Bosch & Partner GmbH, Berlin, 2023) erstellt. Bei der Erstellung der Windpotenzialanalyse wurden unter Einsatz von 128 Auswahlkriterien sogenannte Potenzialflächen für die mögliche Eignung als Windenergieflächen zwecks Errichtung von Windenergieanlagen bestimmt. Zu sensiblen Nutzungen, wie z.B. Wohngebieten oder Freizeiteinrichtungen wurden Abstandspuffer berücksichtigt. Das so ermittelte Flächenpotenzial stellt die Grundlage für die Zuweisung der Teilflächenziele dar.

3.5. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (Ursprungsplan von 1978) der Samtgemeinde Gellersen stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar. Im Gesamt-FNP wurde unmittelbar westlich des Änderungsbereich ein Bodendenkmal verzeichnet, in diesem Bereich wurde keine spätere Änderung des FNP vorgenommen.

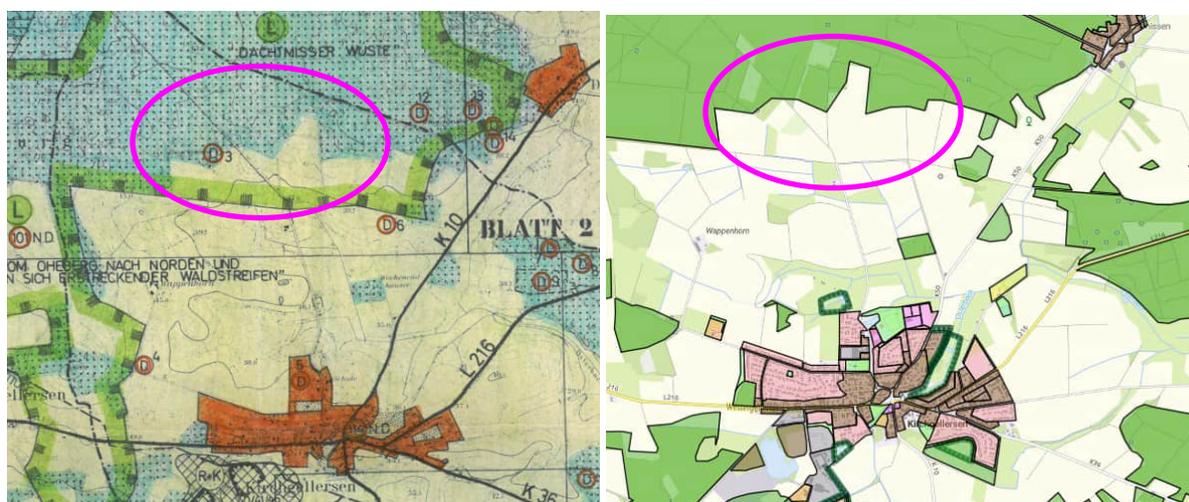


Abb. 7: Ausschnitt aus dem Gesamt-FNP (1978) der Samtgemeinde Gellersen (links) sowie Darstellung des FNP im Geoportal des LK Lüneburgs (2024, auf Grundlage vom LGLN) (rechts), mit Lage des Änderungsbereiches (pinkfarbene Umgrenzung), ohne Maßstab

3.6. Immissionsschutz

Bei der Errichtung von Windparks sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht insbesondere die Lärmemissionen der Windenergieanlagen (WEA) sowie deren Schattenwurf zu berücksichtigen. Die Umsetzbarkeit der über die FNP-Darstellungen hinaus konkretisierenden Vorhabenplanung wird in Form von Schall- und Schattenwurfprognosen nachgewiesen, um den Anforderungen des § 1 Abs. 5 BauGB genügen zu können.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die WEA sichergestellt. Für die vorliegende FNP-Änderung sind Schall und Schattenwurf keine Faktoren, die die Abgrenzung zwingend beeinflussen. Gleichwohl werden vorgreifend auf das BImSchG-Verfahren im Rahmen des Umweltberichts Aussagen hierzu getroffen. Mithilfe zeitweiser Abschaltungen und nächtlicher schallreduzierter Betrieb können die zulässigen Grenzwerte immer eingehalten werden.

3.7. Denkmalschutz / Archäologie

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befinden sich bekannte Bodendenkmale. Das Areal ist insgesamt als archäologisch bedeutsamer Bereich zu beschreiben. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Siedlungsreste und mehrere obertägig nicht erhaltene Grabhügel.

Bei der Erschließung von außerhalb, insb. aus Richtung Westen, können auch nahegelegene Bodendenkmale relevant werden.

Im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) werden notwendige Schutzmaßnahmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

Es wird auf § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hingewiesen. Wer in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat dies unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen und den Fund zu schützen.

3.8. Altlasten / Kampfmittel

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst weist darauf hin, dass für das Plangebiet ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel vorliegt. Die Fläche wurde nicht geräumt und bisher keine Luftbildauswertung oder Sondierung durchgeführt. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Es werden eine Kriegluftbildauswertung oder eine Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma empfohlen.

Es ist anzumerken, dass damit kein konkreter Verdacht auf Kampfmittel ausgesprochen wird. Eine Untersuchung auf Kampfmittel ist in Niedersachsen nicht vorgeschrieben. Im Rahmen dieser FNP-Änderung und auch im Bauantragsverfahren nach BImSchG sind keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen erforderlich. Möglicherweise werden jedoch Tiefbauunternehmen vor Beginn von Erdarbeiten eine Bescheinigung über die Kampfmittelfreiheit fordern. Eine entsprechende Untersuchung kann durch den Vorhabenträger beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beantragt werden.

Sollten bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden oder Bodenverfärbungen auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die verdächtigen Gegenstände sind vor Ort zu belassen und die zuständigen Stellen (Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehrleitstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst) umgehend zu benachrichtigen.

3.9. Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes Westergellersen. Die Bestimmungen, Beschränkungen und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung für das Wasserwerk Westergellersen vom 11.12.1991 sind zu beachten. Eine Kontamination des Grundwassers bei der Errichtung der Windenergieanlagen ist durch geeignete Maßnahmen sicher auszuschließen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sind entsprechende Nachweise erforderlich.

Es ist im Allgemeinen nicht zu erwarten, dass die Wasserqualität durch die Windenergiegewinnung beeinträchtigt wird.

3.10. Leitungen

Im Bereich des Sommerwegs verläuft die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel der DOW Olefinverbund GmbH. Über unseren Leitungen ist ein Schutzstreifen von bis je 6 m Breite definiert. Des Weiteren befindet sich südlich der Gemeindestraße Sommerweg die Armaturenstation ASE 5 der Pipeline PST. Der Schutzstreifen muss zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei ist.

Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipeline ist „grundsätzlich ein Mindestabstand von > 150 m in bestimmten Ausnahmefällen > 20 m zur Bebauung einzuhalten“.

Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft ist gemäß des DOW Olefinverbunds von Windkraftanlagen selbst, ein Sicherheitsabstand von $1,1 \times$ Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungssachsen einzuhalten. Zu der Armaturenstation ASE 5 „Abstand zur nächsten oberirdischen Anlage > 1 Kilometer“ einzuhalten.

Andere Planvorhaben zeigen, dass durch entsprechende Gutachten im Rahmen des BImSch-Verfahrens von den pauschalen Sicherheitsregularien in Abstimmung mit dem Pipeline-Betreiber abgewichen werden.

Im Bereich des Einemhofer Weg verläuft eine Fernmeldeleitung der Avacon Netz AG. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Das Einhalten notwendiger Schutzabstände ist im Rahmen des BImSch-Antrages nachzuweisen.

3.11. Seismische Messstation Vierhöfen

Im Bereich Vierhöfen befindet sich eine seismische Messstation (SON), die rund 4,8 km nordwestlich des Änderungsbereichs steht. Nur der westliche Teil des Änderungsbereichs ragt in den 5 km Schutzradius der SON.

Die SON-Station Vierhöfen wird von der ExxonMobil Production Deutschland GmbH betrieben und ist Teil des bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems, welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden ermitteln. Außerdem soll es die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Um die Messergebnisse nicht zu verfälschen, sollen grundsätzlich um die SON mindestens 5 km Abstand zu neuerrichteten WEA eingehalten werden.

Um den Eintrag von Vibrationen von WEA aus den Änderungsbereichen in den Boden zu verhindern, können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Auflagen, beispielsweise eine Auswuchtung der WEA vor Ort sowie regelmäßige Kontrollen erfolgen.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Auch andere Windenergieplanung in den Landkreisen Harburg und Lüneburg werden im Bereich der SON angestrebt. Auf Ebene des Landkreises ist ggf. zu diskutieren, ob die SON-Station Vierhöfen verlegt werden kann. Derzeit wird davon ausgegangen, dass ein Bau von WEA möglich ist, zumal es sich um eine Randlage handelt.

3.12. Waldschutz

Die überplanten Flächen sind gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) keine Waldflächen. Das Plangebiet grenzt jedoch unmittelbar an einen mehrere Hektar großen, waldbrandgefährdeten Kiefernwald an bzw. liegt innerhalb diesem. Gemäß Kapitel 3.5.3.5 Brandschutz des Windenergieerlasses 2021 ist *in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes sowie eine Errichtung von WEA im Wald ist unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Weitere Anforderungen für die Errichtung von WEA in oder in der Nähe von Wäldern bleiben vorbehalten.*

Zu diesen Anforderungen zählen u.a. technische Lösungen für die Brandbrandvorsorge. Das dort betriebene automatische Waldbrand-Früherkennungssystem und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der neu geplanten WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies ist im Rahmen des BImSchG-Antrages nachzuweisen.

4. Geplante Darstellungen

4.1. Gewählte Schutzabstände

In Rahmen der vorliegenden 55. Änderung des FNP sollen die Ausweisung als sogenannte Rotor-Out-Flächen erfolgt. Dies bedeutet, dass der Mast einer WEA in der ausgewiesenen Fläche zu errichten ist, der Rotor jedoch auch Flächen außerhalb des Plangebietes überstreichen darf.

Die im folgenden Kapitel aufgeführten Abstände zu Nutzungen sind Richtwerte für die vorliegende Planung; sie stellen kein gemeindeweites Konzept dar. An anderen Standorten können anderen Kriterien (z.B. Abstand zu Forschungs-, Kultur-, Verwaltungs-, Bildungs- und Sozialeinrichtungen oder Abstand zu Flugplätzen) greifen. Außerdem ist es grundsätzlich vorstellbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Flächen im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.

Um einer übermäßigen Beeinträchtigung durch WEA entgegenzuwirken, wurden sensible Nutzungsbereiche von den Windenergiegebieten ausgeschlossen und zu ihnen Schutzabstände eingehalten. Grundlage für die Abgrenzungen waren sowohl die dargestellten Bauflächen im Flächennutzungsplan, die tatsächliche Nutzung von Gebäuden gemäß offizieller DTK-Kartengrundlage sowie sonstige, der Verwaltung bekannte Planungen.

4.1.1. Abstände aus Naturschutzgründen

Naturschutz

Insbesondere der Vogel- und Fledermausschutz ist bei der Errichtung von WEA zu beachten. Die Vereinbarkeit von WEA und den Naturschutzbelangen wird im Laufe des Verfahrens durch entsprechende Gutachten geprüft (siehe auch Umweltbericht).

Landschaftsschutz

Bereiche in Landschaftsschutzgebiete können aufgrund der Neuregelung des BNatSchG für eine Ansiedlung von WEA in Frage kommen, soweit dort kein Ausschluss durch andere Belange, wie z.B. die gleichzeitige Festlegung als Natura 2000-Gebiet oder die Lage innerhalb eines Abstandpuffers einer benachbarten Ortslage, vorliegt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Ausweisung von Windenergiegebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten möglich, sofern die Flächenziele gemäß NWindG noch nicht erfüllt sind.

Teile des nördlichen Plangebietes liegen innerhalb eines *Landschaftsschutzgebietes*. Die Raumordnung des Landkreises Lüneburg verhält sich gegenüber Landschaftsschutzgebieten wie folgt:

§ 26 BNatSchG in Verbindung mit der Schutzgebietsverordnung schließt die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen aus. (...) Im Landkreis Lüneburg ist das LSG LG 001 „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ als Landschaftsschutzgebiete mit Bauverbot ausgewiesen. Gem. der neuen Rechtslage (Art. 1 Nr. 2 BNatSchG-Neu) sind Landschaftsschutzgebiete auch bei Vorliegen eines Bauverbotes ab dem 1.2.2023 nicht mehr als harte Ausschlusszone zu berücksichtigen sein. Daher wird das vorbezeichnete LSG hilfsweise gleichzeitig als weiche Ausschlusszone in die Potentialflächenanalyse eingestellt. Dies ist zum einen darin begründet, dass es sich bei diesem Gebiet um eine Zusammenfassung unterschiedlicher Schutzgebiete handelt. Insbesondere setzt das LSG mehrere FFH-Gebiete in das nationale Recht um. Zum anderen wird mit diesem Schutzgebiet bezogen auf die Gesamtfläche des Landkreises ein nur vergleichsweise kleiner Flächenanteil geschützt und es sind keine sehr großen zusammenhängenden Landschaftsteile in die Gebietskulisse inbegriffen. Da zugleich große bewaldete Flächen zusätzlich für die Windenergienutzung bereitgestellt werden können, wird deren Nutzung gegenüber einer Inanspruchnahme des LSG LG 001 präferiert.

Im aktuellen Entwurf des Landkreises Lüneburg werden Windenergiegebiete im LSG vorgesehen. Da das Teilflächenziel von 4,0 % durch den aktuellen RROP-Entwurf (3,23 %) noch nicht erreicht wird, bedarf es eine Ausweisung von weiteren Windenergieflächen. Die Einbeziehung von LSG für die Flächenausweisung ist daher möglich.

4.1.2. Abstände zu schützenswerten Nutzungen

Zu schützenswerten Nutzungen wie Wohnen und Freizeit gibt es keine „harten“ Abstandsvorgaben für einzelne WEA. Die konkret einzuhaltenden Abstände bzw. Maßnahmen wie Abschaltzeiten sind abhängig von der tatsächlichen Lage und Höhe der WEA und daher erst im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSch-Verfahren) abschließend zu prüfen. Auf FNP-Ebene wird durch die Abgrenzung der sonstigen Sondergebiete jedoch der örtliche Rahmen vorgegeben, wo WEA errichtet werden dürfen. Die Abgrenzung der örtlichen Rahmen wurde so gewählt, dass

Mindestanforderungen hinsichtlich der Begrenzung von negativen Einflüssen, z.B. der sogenannten optischen Bedrängnis, gegeben sind.

Wohn- und gemischte Bauflächen 1.000 m

Die Lage der Bauflächen wurden der digitalen Fassung des FNP der Samtgemeinde Gellersen entnommen. Aufgrund der Empfindlichkeit von Wohnbebauung gegenüber Lärm und einer möglichen optischen bedrängenden Wirkung durch WEA sind großzügige Abstände anzunehmen. Bezugspunkt für den Abstand zu einem geplanten Windenergiegebiet ist daher die dorthin zugewandte Außenkante einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baufläche.

Wohngebäude im Außenbereich 500 m

Im Außenbereich ist die Bedeutung der Wohnnutzung und der Windenergiegebiet gewandten Schutzwürdigkeit insgesamt geringer einzustufen. Bezugspunkt für den heranzuziehenden Abstand ist daher die am nächsten zum geplanten Windenergiegebiet gewandte Wohn-Gebäudeseite. Der Außenbereich ist auf Freiraumschutz und außenbereichstypische Nutzungen, wie z.B. Windenergie, ausgelegt. Daher wird hier der Abstand zu Wohnen kleiner angenommen als zu bauleitplanerisch gesicherten Wohnflächen (siehe oben).

Wochenendhausgebiete 500 m

Flächen für die genannten Nutzungsart sind in der Regel für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehen und beinhalten dabei eine besondere Erholungsfunktion. Sie sind daher empfindlicher als sonst im Außenbereich übliche Flächen für die Forst- und Landwirtschaft gegenüber optischen und akustischen Reizen. Bezugspunkt für den heranzuziehenden Abstand ist daher die am nächsten zum geplanten Windenergiegebiet gewandte Außenkante einer regelmäßig für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen genutzten Freifläche (hier: Abgrenzung im FNP). Ggf. sind durch die bauplanerische Sicherung - analog zur Wohnnutzung - entsprechende Lärmschutzvorgaben einzuhalten. Es liegen keine Hinweise vor, dass die Gemeinde hier eine Erholungsanlage mit „Kurruhe“ planen wollte. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall die üblichen Schutzansprüche für Wohnhäusern im Außenbereich von 45 dB(A) nachts gelten.

Modellflugplatz

Südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein Modellflugplatz. Der Modellflugplatz ist nicht planungsrechtlich gesichert. Er hat daher keinen Bestandsschutz, es müssen keine Flugräume um den Modellflugplatz freigehalten werden. Modellflieger müssen sich daher nach den vorhandenen Flugmöglichkeiten richten. In der Abwägung gibt die Samtgemeinde Gellersen dem Ausbau der Windenergie den Vorrang gegenüber einem störungsfreien Weiterbetrieb des Modellflugplatzes. Er wird daher bei der Planung nicht berücksichtigt.

4.1.3. Abstände zu Infrastrukturen

Leitungsabstände Rohrfernleitung

Auflagen vonseiten des jeweiligen Leitungsbetreibers sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen, so dass Schutzabstände im Detail gegenüber den dort verlaufenden unterirdischen Leitungen eingehalten werden (siehe auch Kapitel 3.10).

Abstand Richtfunktrasse

130 m südlich des Plangebiets verläuft eine Richtfunktrasse des Betreibers 450 connect GmbH für die Kommunikation von kritischen Infrastrukturen. Rotoren dürfen die Trasse nicht überstreichen.

4.2. Prüfung der optischen Umfassung

WEA können gegen das als dort nicht ausdrücklich benannter öffentlicher Belang in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn von den Drehbewegungen der Rotoren eine „optisch bedrängende“ Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

Aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht soll ausgeschlossen werden, dass im Umfeld einer Ortslage, die einem geschlossenen Siedlungsbereich entspricht, der Eindruck einer nicht zuträglichen optischen Umfassung durch WEA (Umzingelungseffekt) entsteht. Die Prüfung erfolgt, um mögliche Beeinträchtigungen der Lebensqualität durch die Umfassung von Ortslagen mit WEA einordnen zu können.

Treten im bewusst wahrnehmenden horizontalen Gesichtsfeld des Menschen (entspricht rund 180 Grad) WEA auf, kann es aufgrund der Anlagengröße, der Drehbewegung der Rotoren und ggf. Lichtsignalen zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Bewegung kommen. Laut Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes von bis zu 2/3 (d.h. 120 Grad) als zumutbar bewertet (vgl. OVG Magdeburg, Beschl. V. 16.03.2012, DVBl. 2012). Das restliche 1/3 soll von WEA freigehalten werden. Ab einem Abstand von 2,5 km sind bei einer angenommenen Referenzanlagen von 300 m Höhe (inkl. Rotor) 2/3 des Horizonts im vertikalen Gesichtsfeld frei³. Bei der Prüfung geeigneter Windvorranggebiete des LK Lüneburgs wurde ebenfalls dieser Ansatz gewählt, jedoch wurde ein Prüfbereich von 3,0 km ab Siedlungsmittelpunkt angeordnet.

Der Scheitelpunkt wurde verallgemeinernd im jeweiligen geografischen Mittelpunkt von betrachteten Ortslagen konstruiert. Es werden die bestehenden Windenergiegebiete gemäß RROP 2003- Fassung 2016, sowie die Windenergiegebiete des 1. Entwurfs der RROP Neuaufstellung Lüneburgs (Stand Diskussion Februar 2024) sowie des Vorentwurfs der RROP-Änderung des LK Harburgs (Stand: Dezember 2024) berücksichtigt.

³ Quelle: UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (2021): Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, Aktualisierung des Gutachtens von 2013.

Prüfung der optischen Umfassungen der Ortslage Dachtmissen:

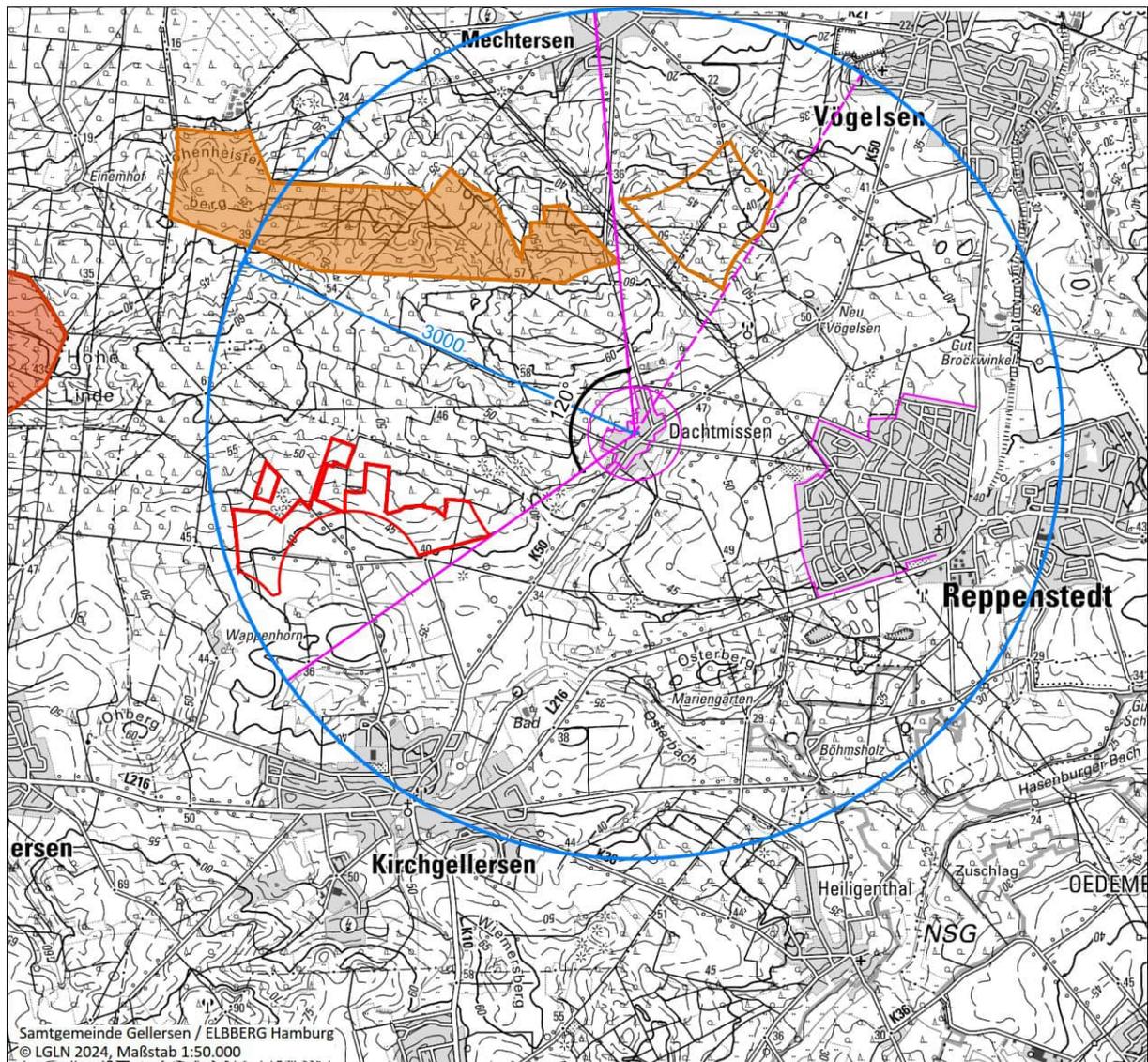


Abb. 8: Optische Umfassung der Ortslage Dachtmissen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau) zum Siedlungsbereich nach FNP (pink), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

Die Ortslage Dachtmissen wird von max. 120 Grad WEA umfasst; Bedingung ist der Entfall des diskutierten Windvorranggebiets zwischen Dachtmissen und Vögelsen (RROP Variante 4b).

Prüfung der optischen Umfassung der Ortslage Kirchgellersen:

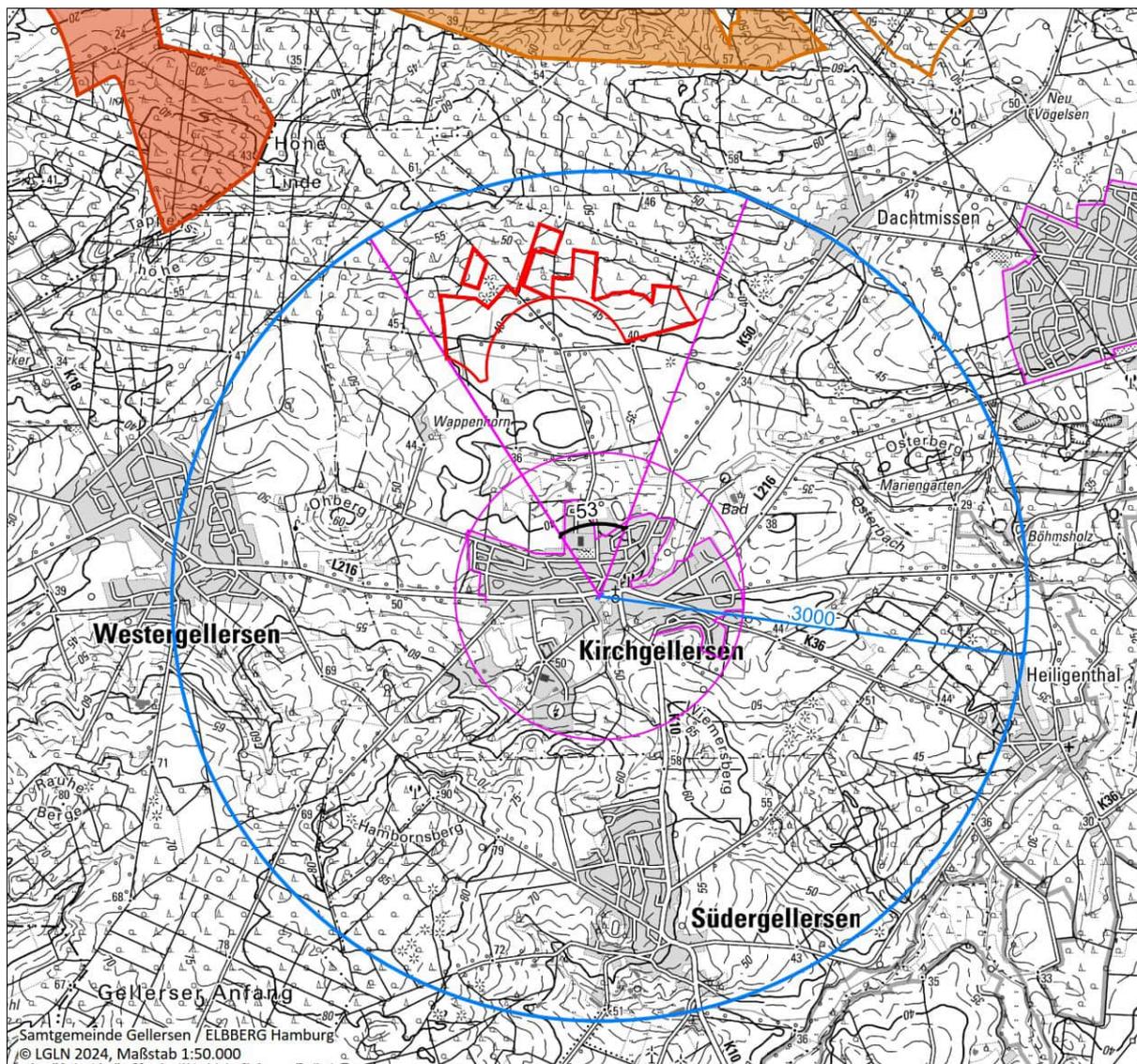


Abb. 9: Optische Umfassung der Ortslage Kirchgellersen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau) zum Siedlungsbereich nach FNP (pink), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

Die Ortslage Kirchgellersen wird von max. 53 Grad von WEA umfasst. Das geplante Windvorranggebiet Mechtersen (außerhalb des 3 km-Umfelds) befindet sich in derselben Blickachse wie der Änderungsbereich, sodass nur der Norden Kirchgellersens von WEA umfasst wird.

Prüfung der optischen Umfassung der Ortslage Westergellersen:

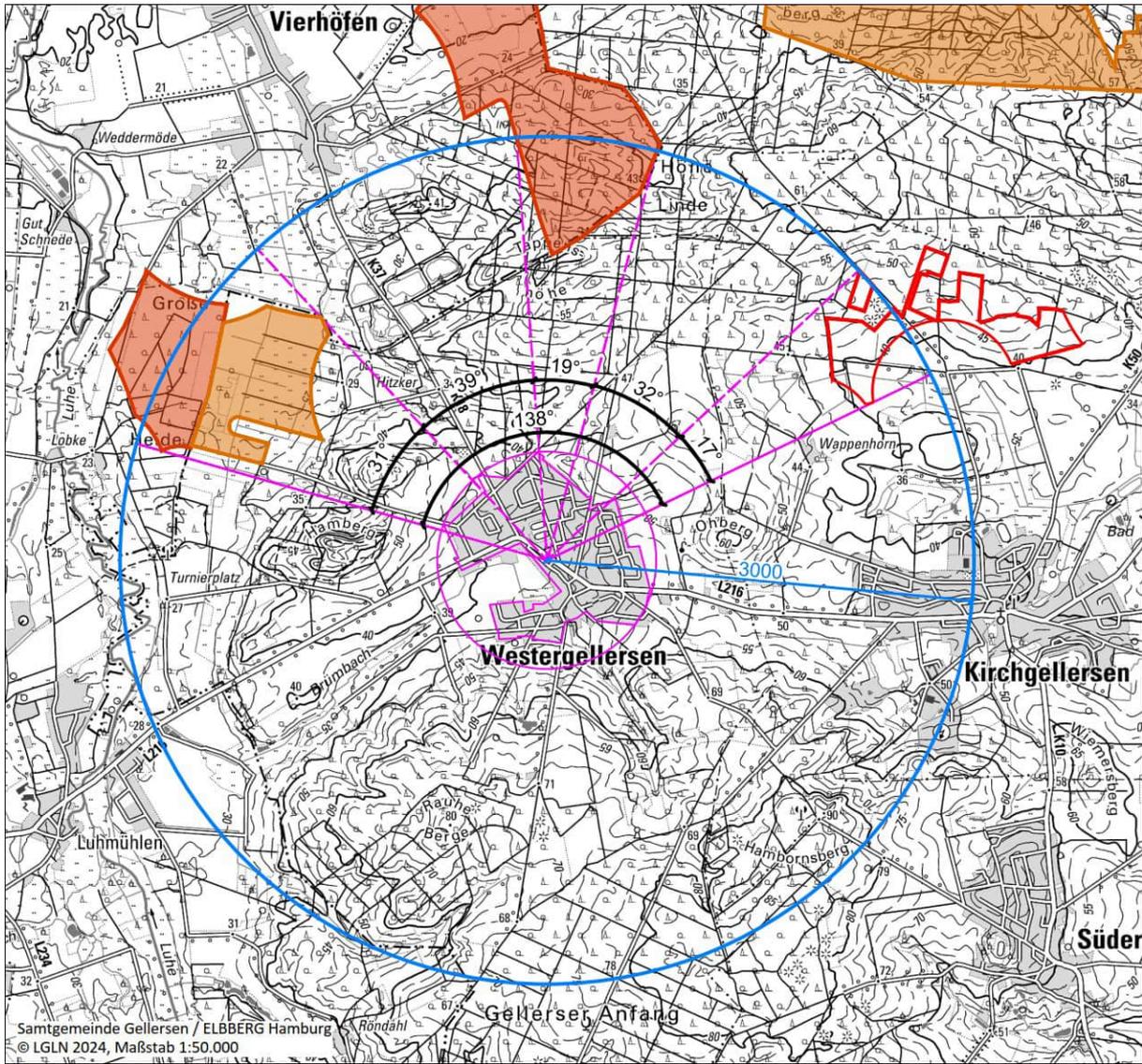


Abb. 10:Optische Umfassung der Ortslage Westergellersen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau) zum Siedlungsbereich nach FNP (pink), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

In dem Gutachten³ was zur Bewertung der Umschließungswirkung in der Praxis herangezogen wird, heißt es diesbezüglich:

„Die Umfassungswirkung eines Winparks ist abhängig von der Wahrnehmung einer deutlich sichtbaren und geschlossenen, den Siedlungsbereich umgreifenden Kulisse von WEA. (...) Neben der lagebedingten Unterbrechung kann auch durch Sichtverdeckungen, hervorgerufen durch Vordergrundelemente wie Gehölze, Bebauung oder Relief, der optische Zusammenhang von WEA durch fehlende Sichtbarkeit unterbrochen werden. (...) Der hergeleitete maximale Umfassungswinkel von $2 \times 120^\circ$ ist eine theoretische und modellhafte Größe, die nicht ausschließlich schematisch angewendet werden kann, da eine zweidimensionale Betrachtung des Umfassungswinkels die tatsächliche Wahrnehmung und Sichtbarkeit von WEA unter Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen nur teilweise wiedergibt. So können WEA einen Siedlungsbereich auch in einem Winkel von mehr als 120° umschließen,

wenn die standörtlichen Gegebenheiten dies zulassen und keine deutlich sichtbare und geschlossene, die Siedlung umgreifende Kulisse zu erwarten ist. (...) Eine Zumutbarkeit ist hierbei gegeben, wenn der maximal 180°-Umfassungswinkel in einem Blickfeld einer Richtung angesetzt wird und das Blickfeld von 180° in der gegenüberliegenden Richtung frei von einer Bebauung mit WEA bleibt. (...)“

Die Umschließung der Ortslage von 138 Grad kann als weniger gravierend gewertet werden, da es sich nicht um eine durchgängige Umschließung handelt, sondern in etwa gleichen Teilen auch Bereiche von WEA freigehalten werden. Die Nordseite von Westergellersen wird optisch umschlossen, jedoch nach der Umfangung, welche lediglich rund 30 Grad breit ist, wieder eine etwa gleichwertige große Lücke von rund 30 Grad vorhanden (siehe Abb. 10).

Insgesamt wird die Ortslage Westergellersen nur von 80 Grad WEA umschlossen, was unter den ausgesprochenen Maximalempfehlungen von 2-fach 120 Grad liegt. Außerdem ist zu beachten, dass die attraktivere Südseite, welche häufig bei der Wohngebäudeausrichtung bevorzugt wird, von WEA freigehalten wird.

Zwischen den Windgebieten und der Ortslage Westergellersen befinden sich mehrere Anhöhen, welche den optischen Eindruck von WEA verringern (s. Abb. 11). Zwischen den niedrig liegenden Windvorranggebieten nordwestlich von Westergellersen und der Ortslage befinden sich der Eckersberg sowie der Hamberg. Das nördliche Windvorranggebiet Vierhöfen liegt im Sichtschatten der Tappenshöhe. Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Westergellersen, dazwischen befindet sich die Anhöhe im Bereich Hahnbunte. Da die Anhöhen durch Bäumen bewachsen sind, wird die optische Wirkung der WEA weiterhin verringert.

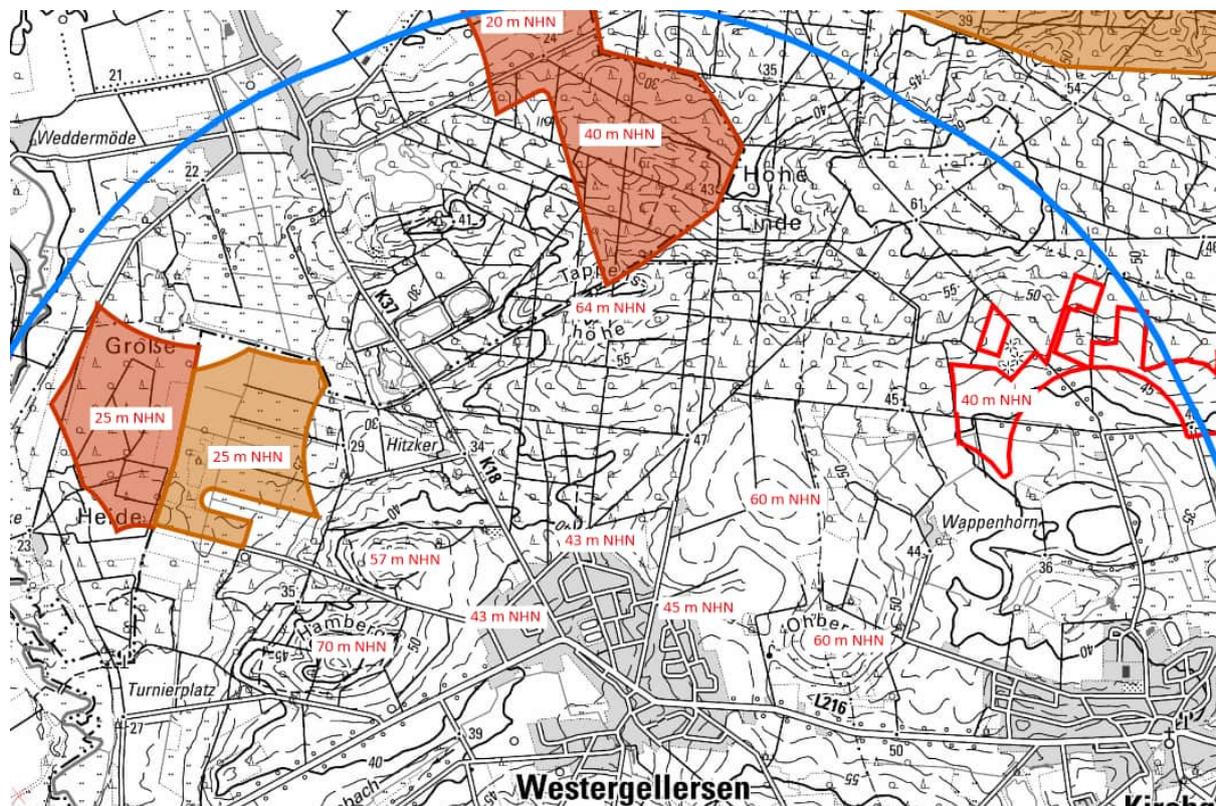


Abb. 11: Höhenpunkte im Bereich Westergellersen. Dargestellt sind das 3 km-Umfeld (blau), die in Aufstellung befindlichen Windvorranggebiete des LK Lüneburg (hellbraun) und LK Harburg (dunkelbraun) und der Änderungsbereich (rot).

Aus den vorangestellten Gründen ist nach Abwägung eine optische Verträglichkeit der WEA im Bereich Westergellersen gegeben. Eine abschließende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn die RROP-Änderungen beschlossen wurden.

4.3. Geplante Darstellung im Änderungsbereich Kirchgellersen

Für die landwirtschaftlichen Flächen werden sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Landwirtschaft“ dargestellt. Die Darstellung erfolgt als sonstiges Sondergebiet „Windenergie / Landwirtschaft“, da die Nutzung durch WEA nur einen sehr kleinen Teil der durch die Planung betroffenen Bodenfläche ausmacht und die Flächen überwiegend weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Diese kombinierte Festsetzung der Sondergebiete erfolgt auch, um landwirtschaftliche Flächen zu sichern und gegen konkurrierende Nutzungen zu schützen.

Im westlichen Bereich sind die Regelungen des Wasserschutzgebietes IIIA zu beachten. Das Wasserschutzgebiet wird nachrichtlich übernommen (siehe Kapitel 3.9).

Im nördlichen Bereich wird das Landschaftsschutzgebiet nachrichtlich übernommen (siehe auch Umweltbericht).

4.4. Vorhaben

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von 8 WEA in dem Änderungsbereich. Die vorliegende FNP-Änderung setzt keine Standorte oder Höhenbegrenzung fest, sondern stellt nur Flächen bereit. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung von WEA mit einer Narbenhöhe von 175 m mit einem Rotordurchmesser von 172 m (Gesamthöhe von mindestens 261 m). Die Abbildung der Standorte von Windenergieanlagen sowie die sonstigen Angaben zum Vorhaben stellt den gegenwärtigen Planungsstand dar und sind unverbindlich.



Abb. 12: Geplante WEA-Standorte (unverbindlich), ohne Maßstab (auf Grundlage vom LGLN 2024).

5. Erschließung

Zur Erschließung der einzelnen vorgesehenen Windenergieanlagen werden üblicherweise so weit wie möglich bestehende Wirtschaftswege genutzt, die evtl. auszubauen sind. Es steht ein ausreichendes Netz von Straßen zur übergeordneten Erschließung im Gemeindegebiet zur Verfügung. Zusätzliche Wege und Zufahrten werden im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BImSchG geregelt. Eine gesonderte Darstellung der Erschließung ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht notwendig.

Die Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen bleiben üblicherweise im Eigentum der Landwirte und werden nach der Errichtung der Anlagen nur gelegentlich zu Wartungsarbeiten genutzt. Aufgrund des geringen Fahrverkehrs zu den WEA werden die Zufahrten und Arbeitsflächen mit der Zeit mit Gras bewachsen / eingrün.

Die Anlage von neuen Zufahrten an klassifizierten Straßen bedarf der Zustimmung der Straßenbaulastträger. Die Schwertransporte während der Bauphase können Schäden an Straßen und dazu benachbarten Gebäuden verursachen, die vom Verursacher zu beseitigen sind. Die Genehmigungsbehörde kann hierzu Beweissicherungsverfahren vorschreiben. Des Weiteren werden für den Wegebau der Schwerlasttransporter erforderliche Baumentnahmen und Verrohrungen für unterirdische Ver- und Entsorgungstrassen im Vorfeld ermittelt und im Rahmen des Verfahrens ausgeglichen.

6. Ver- und Entsorgung

Die Oberflächenentwässerung bei Standorten für Windenergieanlagen erfolgt wie bisher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen. Aufgrund des geringen Flächenbedarfs der baulichen Anlagen sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Oberflächenentwässerung zu erwarten. Dauerhafte Zuwegungen von den öffentlichen Verkehrswegen zu den Windenergieanlagen sollen in Form von geschotterten Wegen mit wassergebundener, unversiegelter Decke ausgeführt werden, so dass auch hier eine gewisse Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen wird.

Eine Schmutzwasser- und Müllbeseitigung ist nicht erforderlich.

7. Umweltbericht

Die Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und des nicht nur vorübergehenden Aufenthalts von Menschen in Gebäuden und auf Grundstücken wird abschließend und detailliert in der Vorhabengenehmigung nach BImSchG geprüft.

Die Darstellung von Kompensationsflächen für diese Sondergebiete ist auf FNP-Ebene nicht erforderlich, da offensichtlich ist, dass innerhalb und außerhalb der Sondergebiete genügend Flächen zur Verfügung stehen, die sich für Kompensationsmaßnahmen eignen (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 26.04.2006, BVerwG 4 B 7.06).

Weitere Aussagen erhält der Umweltbericht, siehe Teil II der Begründung.

8. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet dieser Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt rund 51,9 ha, welche als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie / Landwirtschaft dargestellt werden.

Kosten

Für diese Flächennutzungsplanänderung entstehen der Samtgemeinde Gellersen keine Kosten. Die durch die Planung und das Vorhaben entstehenden Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen. Durch die Beteiligung an der Projektgesellschaft ist die Samtgemeinde mittelbar an Planungs- und Projektkosten beteiligt.

Flächenbeitragswert für die Ausbauziele der Windenergie

Durch die vorliegende FNP-Änderung werden in der Samtgemeinde Gellersen (im Bereich der Gemeinde Kirchgellersen) rund 52 ha als Flächen für die Windenergie neu dargestellt, welche aufgrund der Rotor-Out-Regelung gemäß § 4 WindBG zu 100 % anrechenbar sind. Damit trägt die Samtgemeinde Gellersen dazu bei, dass der Landkreis Lüneburg das gesetzlich festgesetzte Flächenziel erreicht.

Weiter in Teil II: Umweltbericht



**Teil II: Umweltbericht
zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtge-
meinde Gellersen
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Auftraggeberin	Samtgemeinde Gellersen) Dachmisser Straße 1 21391 Reppenstedt
Auftragnehmer	MIX • landschaft & freiraum Hauptstr. 23 21406 Barnstedt Tel. 04134 - 8606 mix@mix-landschaftsplanung.de
Bearbeiter	Dipl.-Ing. Peter Mix

Barnstedt, 10. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Antragsziel	3
2	Geografische Lage der Änderungsflächenfläche	3
3	Darstellung der in Fachplänen festgelegten, umweltrelevanten Ziele und deren Berücksichtigung	5
3.1	Regionalplanung	5
3.2	Landschaftsrahmenplan	6
4	Schutzgebiete	6
4.1	Naturpark Lüneburger Heide	6
4.2	Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg	7
5	Erfassungsmethoden der Schutzgüter	7
5.1	Schutzgut Mensch	7
5.2	Schutzgut Tierwelt	9
5.2.1	Brut, Gast- und Rastvögel	9
5.2.2	Fledermäuse	12
5.2.3	Artenschutzprüfung	13
5.3	Schutzgut Pflanzenwelt	13
5.4	Schutzgut Fläche	14
5.5	Schutzgut Boden	14
5.6	Schutzgut Wasser	15
5.7	Schutzgut Luft und Klima	16
5.8	Schutzgut Landschaft	16
5.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1	Lage im Raum des Änderungsbereiches	4
Abb. 2	1. Entwurf zum RROP 2025 vom Dezember 2022	6
Abb. 3	Schutzgebiete	7
Abb. 4	Biotoptypenkartierung des Landschaftsrahmenplans (Stand 2014)	14
Abb. 5	Bodentypen	15
Abb. 6	Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsraum	18
Abb. 7	Archäologische Fundstellen	19

1 Veranlassung und Antragsziel

Die Samtgemeinde Gellersen plant die Ausweisung von Flächen zur Installation von weiteren Windkraftanlagen. Dazu soll mit der 55. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ein Änderungsbereich zwischen Kirchgellersen und Dachtmissen ins Verfahren gebracht werden.

Die Fläche wurde aus dem Entwurf zum neunten Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Lüneburg wegen der zu geringen Größe herausgenommen.

Der Bundesgesetzgeber fügte 2023 den Absatz 5 in den § 245e des BauGB ein. Dieser eröffnet den Gemeinden seit dem 14.01.2024 im Rahmen ihres FNP eine eigene Planungshoheit für eine beschleunigte Ausweisung von Windenergieflächen. Eine Gemeinde kann auch über die (absehbaren) Festlegungen der Regionalplanung hierzu hinausgehen, soweit sie dabei kein „Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt“. Konkret betrifft dies vor allem Vorranggebiete für Rohstoffsicherung. Die FNP-Flächen können auf die Erfüllung regionaler Teilflächenziele angerechnet werden, sofern auch sie ohne Vorgaben zur Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen bleiben.

Zum FNP der Samtgemeinde Gellersen wird vorbehaltlich der Zustimmung durch ihre Ratsgremien zur Umsetzung der Planungsabsichten ein Änderungsverfahren mit der Bezeichnung „55. Änderung des FNP "Sondergebiete "Windenergie/Landwirtschaft"" durchführen.

In der derzeit gültigen Fassung stellt der FNP für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Änderung des F-Plans ist eine Umweltprüfung erforderlich.

2 Geografische Lage der Änderungsflächenfläche

Die Aufstellung dieser 55. Änderung des FNP wird vorbehaltlich der Entscheidung der Ratsgremien der Samtgemeinde beschlossen werden, um die Entwicklung von Windenergieflächen planerisch zu steuern. Eine Anlagengenehmigung erfolgt in einem späteren Verfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bestand

Es bestehen bereits rechtswirksame Ausweisungen für Windenergieanlagen südlich der Ortslage von Südergellersen. Auf den dort dargestellten Sonderbaugebiete ist ein Windpark mit sechs älteren, 145 m hohen und drei neueren, 200 m hohen Anlagen vorhanden. Im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) entfaltet der Flächennutzungsplan gemäß Wind-an-Land-Gesetz bis Ende 2027 bzw. zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels eine Konzentrationswirkung, d. h. außerhalb der dargestellten Flächen sind weitere Windenergieanlagen im Außenbereich unzulässig.

Hinweise zur Abgrenzung der Änderungsfläche

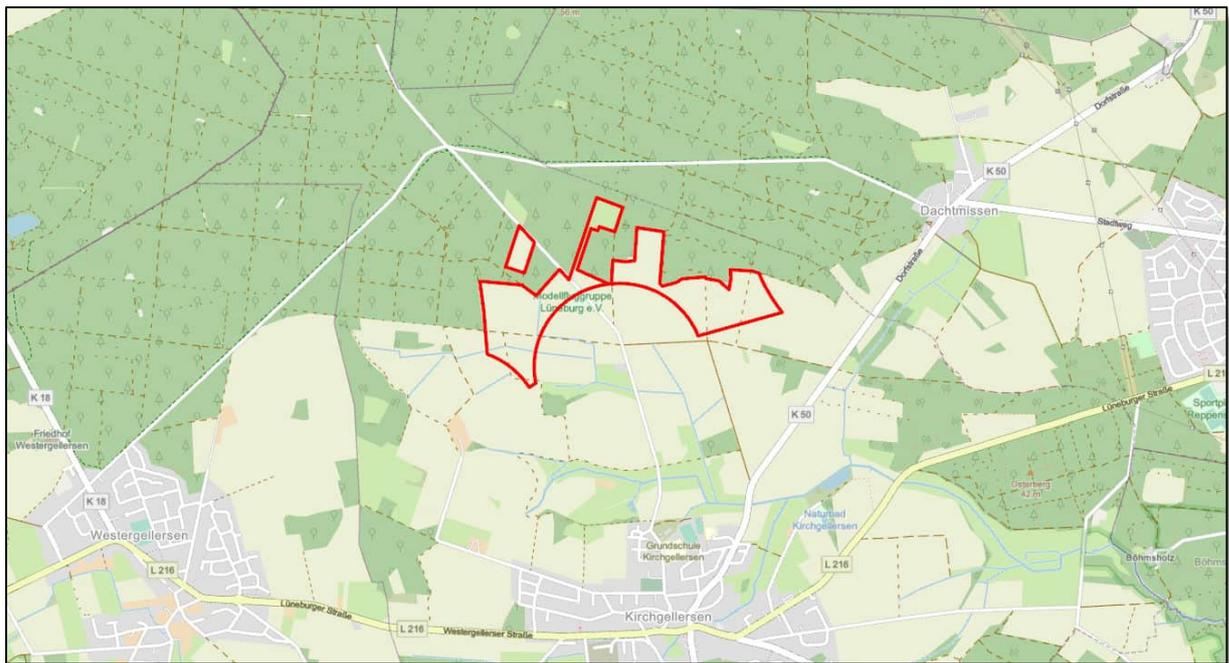
Die vorgesehene Änderungsfläche deckt sich mit den städtebaulichen Absichten der Samtgemeinde Gellersen. Dazu wurden die Ausweisungen des FNPs und Planungen zur Ausweisung von Wohnbauflächen der Gemeinden Kirchgellersen und Reppenstedt berücksichtigt.

Erheblichen Einfluss auf den Flächenzuschnitt der Potenzialflächen hat die Prüfung der optischen Bedrängnis. Dabei soll es vom Mittelpunkt der jeweiligen Ortslage keine Überschreitung des 120° Grad-Sichtbereichs mit Windenergieanlagen bzw. keine Unterschreitung des 60° Grad Freihaltebereichs (freier Blick ohne Windenergieanlagen) geben. Dieser Aspekt fließt in die Betrachtung des Schutzgutes Mensch ein.

Kriterien zur Abgrenzung der Änderungsfläche:

- 1.000 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie Flächen gemischter Nutzung, einschließlich deren Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan
- 500 m zu Gebäudeumrissen von Wohngebäuden im Außenbereich
- 500 m zu Campingplätzen, sowie Einrichtungen für Sport, Freizeit und Erholung

Abb. 1 Lage im Raum des Änderungsbereiches
(rote Linie: Änderungsbereich Sondergebiet Windenergie/Landwirtschaft)



Die Gesamtgröße der dargestellten Flächennutzungsplanänderung beträgt 56 ha als Rotor-out-Flächen, die als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergie/Landwirtschaft dargestellt werden.

3 Darstellung der in Fachplänen festgelegten, umweltrelevanten Ziele und deren Berücksichtigung

3.1 Regionalplanung

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Lüneburg liegt in der Fassung der 2. Änderung und Ergänzung vom 21.12.2015 vor. Am 19.06.2017 hat der Kreistag die Neuaufstellung beschlossen. Der erste Entwurf zum RROP 2025 vom Dezember 2022 hat im Frühjahr 2023 im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ausgelegt. wurden die Inhalte und wichtigsten Ziele wie folgt benannt:

- Überprüfung der Eignung des Kreisgebietes für die Errichtung neuer Windenergieanlagen und Betrachtung eines Repowerings bestehender Anlagen im Sinne einer schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter. Ziel ist, dass die erforderlichen Eingriffe reversibel bleiben.
- Raumordnerisch geeignete Standorte sollen gefunden und ausgewiesen werden, um der Windenergienutzung substanziell durch positive Ausweisungen Raum zu schaffen und um sie an anderer Stelle auszuschließen.
- Mit dem Instrumentarium der Ausschlusswirkung für die Eignungsgebiete kann und soll die Windenergiegewinnung im Landkreis Lüneburg gesteuert werden.

Der Landkreis Lüneburg orientiert sich jedoch im Wesentlichen an den Vorgaben des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) und des Entwurfes eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften (NWindG)¹.

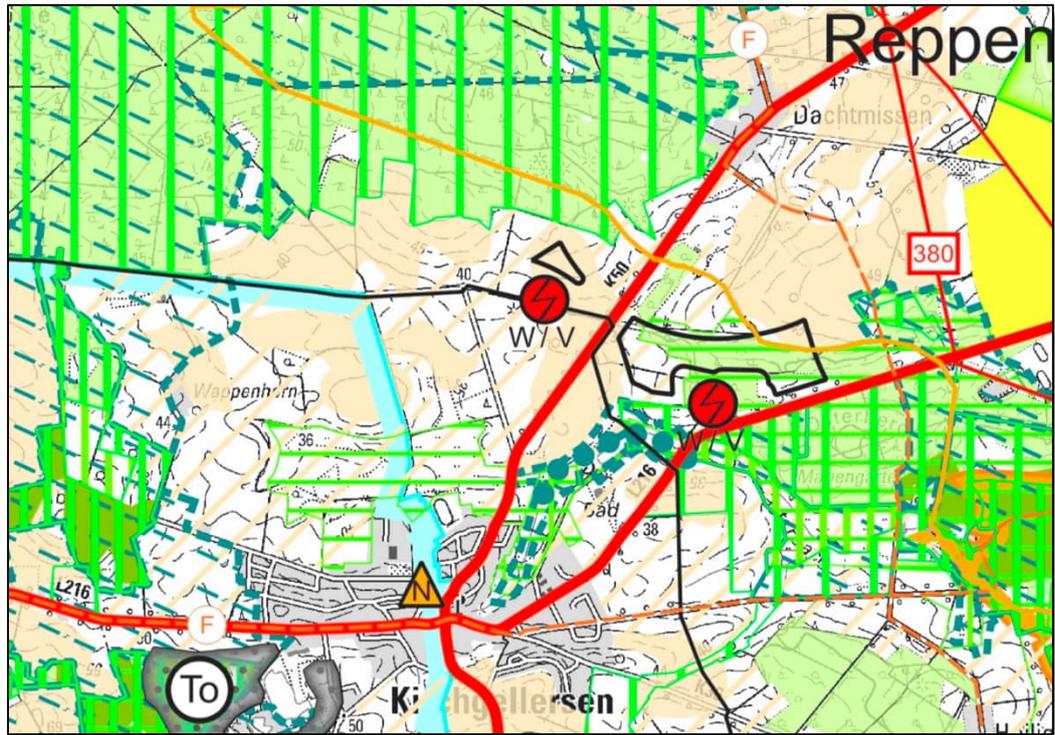
Weitere Darstellungen im aktuell rechtsverbindlichen RROP sind:

- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zwischen dem nördlichen Ortsrand von Kirchgellersen und dem Landschaftsschutzgebiet. Der Änderungsbereich ist vollständig enthalten.
- Vorbehaltsgebiet Erholung zwischen dem nördlichen Ortsrand von Kirchgellersen und dem Landschaftsschutzgebiet. Der Änderungsbereich ist vollständig enthalten.
- Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft für die Waldgebiete nördlich des Änderungsbereichs. Teilflächen des Änderungsbereichs ragen in das Gebiet hinein.
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotenzials für Teilflächen des Änderungsbereichs.
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft für die Waldgebiete nördlich des Änderungsbereichs. Teilflächen des Änderungsbereichs ragen in das Gebiet hinein.

In Abb. 2 ist der 1. Entwurf zum RROP 2025 dargestellt. Die Abgrenzung von Flächen für die Windenergie sind bereits nicht mehr aktuell. Das RROP wird die Fläche auf Grund der geringen Größe nicht darstellen. Die 55. FNP-Änderung wird Flächen nur westlich der K 50 ausweisen.

¹ Gesetz ist noch nicht verabschiedet. Entwurf vom 19.10.2023 (Drucksache 19/2630)

Abb. 2 1. Entwurf zum RROP 2025 vom Dezember 2022



3.2 Landschaftsrahmenplan

Der Änderungsbereich erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Der gesamte Bereich zwischen dem nördlichen Ortsrand von Kirchzell und dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ist als unzerschnittener, verkehrsarmer Raum von hoher Bedeutung als LSG-würdiges Gebiet eingestuft.

Am Südrand des Plangebiets erfüllt die Ackernutzung auf Niedermoorböden durch die Bindung von CO₂ eine Klimaschutzfunktion.

4 Schutzgebiete

4.1 Naturpark Lüneburger Heide

Die im Süden der Metropolregion Hamburg gelegene Naturparkregion Lüneburger Heide ist eine Lebens-, Lern-, Wirtschafts- und Erholungsregion von hoher Qualität. Diese Qualität soll gesichert und verbessert werden.

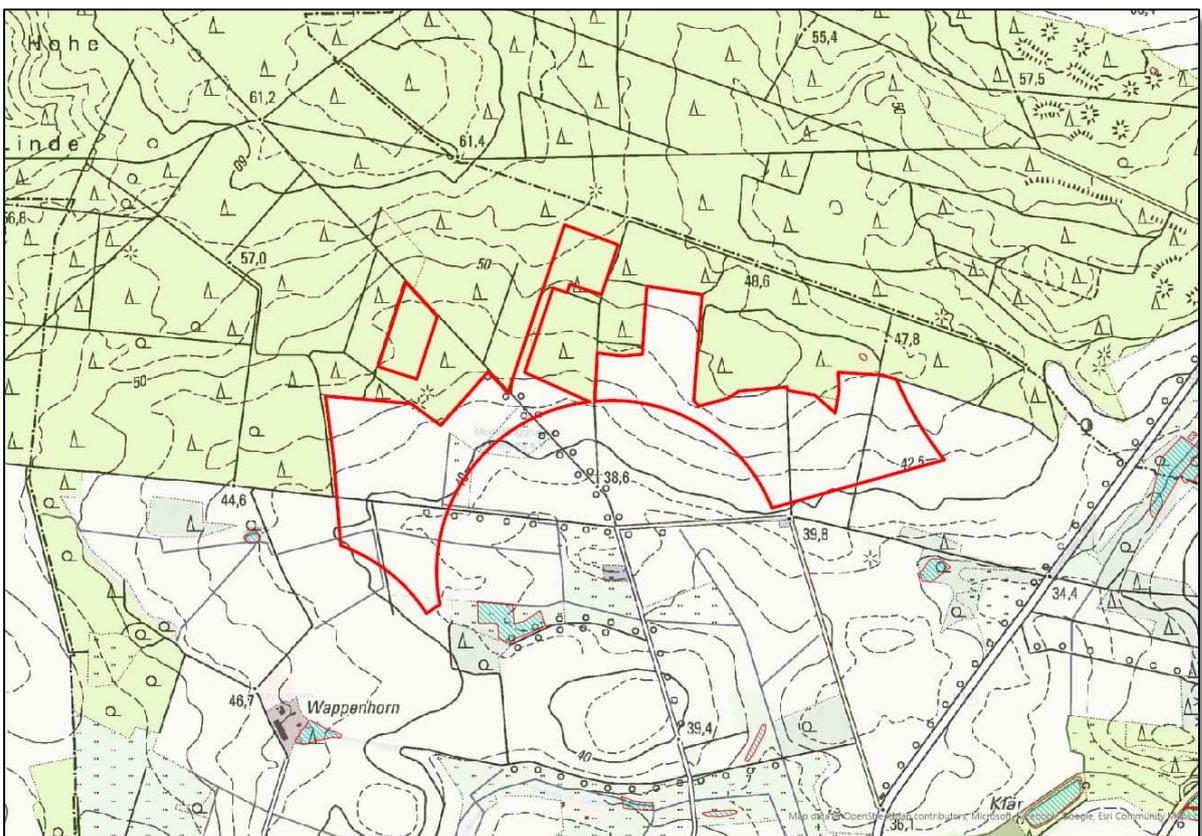
Die Leitbilder sind die Bewahrung des Naturerbes, ein gemeinsames Planen und Abstimmen der Akteure im Gebiet, Modellregion für nachhaltige Entwicklung sein und eine Erholungsregion von hoher Qualität bieten.

4.2 Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg

Im Norden des Änderungsbereiches sind die großflächigen Waldgebiete als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Vor der Zusammenfassung der Landschaftsschutzgebiete zum Landschaftsschutzgebiet des Landkreis Lüneburg handelte es sich um das LSG LG Nr. 20 „Dachmisser Wüste“.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches liegt außer des LSGs bis auf zwei Teilflächen, auf der jeweils eine Windenergieanlage stehen kann. Eine Überstreichung von Waldflächen (hier deckungsgleich mit LSG) wird durch die Rotor-Out Planung (Rotoren reichen über das Plangebiet hinaus) nicht vermieden.

Abb. 3 Schutzgebiete²
(grüne Fläche = Landschaftsschutzgebiet, Schrägschraffur = § 30 Biotop)



5 Erfassungsmethoden der Schutzgüter

5.1 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch geht es vor allem um das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Diese Faktoren können durch physikalische, chemische und biologische Einwirkungen und durch soziale

² Quelle: Umweltkarten Niedersachsen

Ereignisse beeinträchtigt werden. Die Sozialverträglichkeit eines Vorhabens ist jedoch bisher nicht in die Betrachtung der Umweltverträglichkeit integriert.

Lärm

Üblicherweise werden die Belange Lärm, Schattenwurf und optische Bedrängnis nicht innerhalb eines Umweltberichts für eine Änderung des Flächennutzungsplans behandelt. Jedoch kommt allen drei Belangen große Bedeutung bei der Ermittlung des zulässigen Abstands von Windenergieanlagen zu dem Menschen direkt dienlichen Nutzungen zu. Werden hier erforderliche Mindestmaße auf der nachgeordneten Ebene der Zulassung von Windenergieanlagen missachtet, kann die vorliegende Planung nicht § 1,3 BauGB umgesetzt werden. Daher werden die o.g. Belange schon frühzeitig auf der vorgelagerten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in wesentlichen Teilen mit behandelt.

Die Berechnung der Schallimmission ist gemäß Nr. A2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die Immissionsprognose ist nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung-Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ frequenzselektiv durchzuführen. Gemäß des am 01.03.2019 in Kraft getretenen Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 21.01.2019 sind die LAI-Hinweise bei der Ausbreitungsrechnung und der Unsicherheitsbetrachtung der Schallprognosen und Abnahmemessungen bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen anzuwenden.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind Richtwerte für Lärmimmissionen auf angrenzende Gebäude für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen einzuhalten. Der Schutzanspruch des jeweiligen Gebäudes richtet sich nach der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Immissionsortes. Gemäß TA Lärm sind in Dorf- und Mischgebieten sowie auf Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich nachts 45 dB(A) einzuhalten. Für allgemeine und reine Wohngebiete sind Werte von nachts 40 bzw. 35 dB(A) zu beachten. Es sind Gutachten entsprechend den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen vorzulegen.

Für den Änderungsbereich bestehen nur geringe Vorbelastungen durch Lärm.

Schattenwurf

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat die federführend vom staatlichen Umweltamt Schleswig unter Mitarbeit von Fachleuten, Gutachtern, Gewerbeaufsichtsämtern und Weiteren erarbeiteten "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen" (WKA-Schattenwurf-Hinweise) im Jahr 2020 als Standard anerkannt. Zur Beurteilung optischer Immissionen durch Schattenwurf bestehen zurzeit keine rechtsverbindlichen Beurteilungsvorschriften zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenzen. Es werden jedoch die bundesweit anerkannten Richtwerte zu Grunde gelegt: Die maximale Beschattungsdauer darf astronomisch möglich maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen. Für die Abschaltautomatiken der Windenergieanlagen ist ein entsprechender Wert für

die tatsächliche, reale Schattendauer, die meteorologische Beschattungsdauer festgelegt. Dieser Wert liegt bei 8 Stunden pro Kalenderjahr.

Optische Bedrängnis gemäß § 249 (10) BauGB

Zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung entspricht der Abstand des Mastfußes einer Windenergieanlage zu einer baurechtlich zulässigen Wohnbebauung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe + Rotorradius). Zusätzlich werden von den umliegenden Ortslagen die Sichtbarkeitsbereiche geprüft (siehe oben), um Umzingelungen durch Windenergieanlagen zu vermeiden.

Erholung

Die Erholungseignung der Landschaft kann durch die Errichtung von Windenergieanlage beeinträchtigt werden. Zu den Beeinträchtigungen zählen insbesondere Lärm, weithin optische Wahrnehmbarkeit durch eine bis zu 10-fache Überschreitung des „natürlichen Horizonts (Wälder, Kirchtürme, alte Windmühlen) durch Anlagenhöhen von über 250 m. Die sich drehenden Rotoren führen zu einer visuellen Beunruhigung des Horizonts.

Windenergieanlagen höher als 100 m über der Geländeoberfläche müssen zur Flugsicherung eine Hindernisbefeuerng (Farben rot in der Nacht oder weiß am Tag) auf der Gondel und rote Streifen auf den Rotorblättern aufweisen. Mit ihrem charakteristischen Blink- bzw. Blitzmuster können sie, besonders bei größeren Ansammlungen von Anlagen, störend auf Anwohner und Erholungssuchende wirken. Nach § 9 Abs. 8 EEG sollen kennzeichnungspflichtige Windenergieanlagen in Zukunft mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden. Diese Verpflichtung gilt sowohl für Neu- als auch Bestandsanlagen. Mit dem EEG 2023 wurde die Ausstattungspflicht auf den 1. Januar 2024 datiert.

Die Aspekte der Wertigkeit der Landschaft für den Fremdenverkehr, der Nah- und der Feierabenderholung und deren mögliche Beeinträchtigungen werden im Zuge der Betrachtung des Landschaftsbildes mit untersucht.

Grundsätzlich haben die nördlich gelegenen Waldgebiete eine besondere Bedeutung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

5.2 Schutzgut Tierwelt

5.2.1 Brut, Gast- und Rastvögel

Es werden sämtliche Vogelarten im Änderungsbereich und zusätzlich in einem Umfeld von 500 m (innerer Umkreis) und 1.200 m (äußerer Umkreis) kartiert. Dabei werden die in Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG (1 bis 5) genannten 15 kollisionsgefährdeten Vogelarten und deren Prüfbereiche besonders berücksichtigt. Die Brutvogelkartierungen wurden Mai 2021 begonnen. Da der Änderungsbereich nach Westen über die K 50 hinweg verlagert wurde, sind in 2024 zusätzliche Kartierungen der Avifauna durch das Büro PGM aus Bleckede vorgenommen worden.

Die Brutvögel des Gebietes erfasst das Büro PGM nach der Methode der Revierkartierung (BIBBY ET AL. 1995, SÜDBECK ET AL. 2005) auf drei Begehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter.

Das Artenspektrum wurde im Hinblick auf die Aufgabenstellung eingeschränkt. Dazu gehören die im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes des ministeriellen Erlasses vom 24.02.2016 zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MUEK 2016) in der dortigen Abb. 3 aufgeführten Arten. Zusätzlich wurden auch alle dort nicht genannten Greifvogelarten sowie die Arten der Roten Listen Niedersachsens KRÜGER & NIPKOW (2015) und Deutschlands (GRÜNBERG ET AL. 2015, RYSLAVY ET AL. 2021) aus den Kategorien 1 -3 lagegenau erfasst.

Es erfolgte eine flächendeckende, punktgenaue Kartierung dieser näher zu betrachtenden Arten unter besonderer Berücksichtigung der revieranzeigenden Merkmale. Die Artbestimmung erfolgte durch die Kombination aus Sichtbestimmung und Erfassung der Rufe und Gesänge. Durch die Überlagerung der Aufzeichnungen der einzelnen Begehungen wurden die Revierangaben hinsichtlich Art, Lage und Revierdichte sowie beobachteter Besonderheiten ausgewertet.

Alle weiteren Arten wurden qualitativ erfasst, d.h. mit Status aber ohne Angaben zur Häufigkeit und zur räumlichen Lage der Reviere.

Die beobachteten Vögel wurden folgenden Kategorien (Status) zugeordnet:

Brutvögel:

Arten mit Brutrevieren (Brutverdacht oder -nachweis) gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) oder einmalige Brutzeitfeststellungen mit Revierverhalten. Erfassung auf der Fläche und im Umkreis von 500 m bis 1.500 m.

Innerer Umkreis (500 m-Radius)

- Arten gemäß Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG
- Arten gemäß Abbildung 3 des Artenschutzleitfadens (MU 2016)
- alle Eulen- und Greifvogelarten
- Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands (Kategorien 1-3) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020)
- Arten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- die Wiesenschafstelze als potenzieller Bodenbrüter im Bereich der geplanten WEA-Standorte

Äußerer Umkreis (1.200 m bis 1.500 m-Radius)

- Arten gemäß Anlage 1 zu § 45b BNatSchG
- Arten gemäß Abbildung 3 des Artenschutzleitfadens (MU 2016) ▪ alle Eulen- und Greifvogelarten
- Waldschnepfe
- Kranich
- Limikolen

Nahrungsgäste:

Arten, die das Gebiet während der Brutzeit zur Nahrungssuche aufsuchen, aber kein Revierverhalten zeigen. Ihren Brutplatz haben sie nicht im Gebiet.

Gastvögel

Arten, die das Gebiet zur Zugzeit oder Überwinterung zur Rast oder Nahrungssuche nutzen. Die Erfassung erfolgt in einem Radius von 1.000 m um die Windenergieanlagen.

Durchzügler:

Arten, die das Gebiet auf dem Zug überfliegen oder darin kurzzeitig rasten.

Nach Abschluss der Feldarbeiten erfolgt das Bilden von „Papier-Revieren“, also das Ermitteln der Lage von Revieren anhand der Beobachtungsdaten.

Raumnutzungsanalyse

Auch für die Raumnutzungsanalyse zur Erfassung der Flugbewegungen von Brutvögeln und Nahrungsgästen umfasst das Untersuchungsgebiet einen Radius von 500 m, wobei auch Flugbewegungen im 1.200 m Radius und darüber hinaus erfasst werden.

Als relevante, bisher im direkten Änderungsbereich und dessen Umfeld bekannte Brutvogelarten treten folgende Arten auf:

(In Anlage 1 zu § 45b (1 bis 5) BNatSchG aufgelistete, kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind fett hervorgehoben.)

- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Dohle
- Feldlerche
- Gartengrasmücke
- Habicht
- Heidelerche
- Kleinspecht
- Kranich
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Rebhuhn
- Schafstelze
- Schwarzspecht
- Sperber
- Star
- Trauerschnäpper
- Wachtel
- Waldkauz

- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe
- Wendehals
- **Wespenbussard**

Als Nahrungsgäste wurden bisher folgende Vogelarten beobachtet:

- Baumfalke
- Graureiher
- Mehlschwalbe
- **Rohrweihe**
- **Rotmilan**
- **Schwarzmilan**
- Turmfalke

5.2.2 Fledermäuse

Fledermäuse werden durch das Büro LEWATANA 2022 und ergänzend 2024 erfasst und bewertet.

Es wird das Vorkommen von Fledermäusen und deren mögliches Konfliktpotenzial mit den geplanten Windkraftanlagen in diesem Gebiet untersucht. Für diese Art von Untersuchungen wird ein Untersuchungsradius von mindestens 500 m unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen und der zu vermutenden tierökologischen Funktionsbeziehungen um die geplanten WEA-Standorte empfohlen (Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ vom 23.11.2015 (Anlage 2 des Gem. RdErl. Des MU, des ML, des MS, des MW und des MI vom 24.2.2016, Nds. MBl. S. 190)).

Zu den vorkommenden, kollisionsgefährdeten Fledermausarten gehören (LEWATANA 2022):

- Zwergfledermaus
- Großer Abendsegler
- Breitflügel-Fledermaus
- Mückenfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Kleiner Abendsegler

Für die Fledermauszugfassung wurden vom Büro LEWATANA von Mai 2022 bis Oktober 2022 15 nächtliche Detektorkartierungen, batcorder-Erfassungen an sieben Standorten und 81 Nächten sowie über den gesamten Untersuchungszeitraum zwei Dauermonitorings (04.04.2021 bis zum 17.11.2022) durchgeführt. Die Kartierungen decken die Aktivitäten des Frühjahreszuges, der Lokalpopulation und des Herbstzuges inklusive der Balzzeit ab und dienen zudem der Ermittlung der Artendiversität, Erfassung von Flugwegen, Jagdgebieten und Quartieren.

Da die Kartierungen in 2022 noch von anderen Flächenzuschnitten ausgegangen sind, wurden die neuen Bereiche in 2024 zur Nachkartierung beauftragt. Die Ergebnisse der Nachkartierungen liegen noch nicht vor.

Es erfolgt die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Gruppe der Fledermäuse. Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 15 (5) und § 44 BNatSchG bei Eingriffsplanungen besonders zu beachten sind.

5.2.3 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In einem zum Umweltbericht gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt. Dabei geht es neben dem Tötungsrisiko einzelner Arten vor allem auch um den Entzug von Lebensräumen störanfälliger Offenlandvögel. Für Fledermäuse sind Abstände von Fortpflanzungsstätten zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Tötungen an den Rotorblättern sind bestimmte Abschaltalgorithmen in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und Flugaktivitäten, insbesondere des Großen Abendseglers bekannt und erprobt (sensorisches Gondelmonitoring).

Ein Flächennutzungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstoßen, sondern in diesem Fall nur Vollzug der Baugenehmigung. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 planungsrechtlich unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung eines F-Plans darstellen. Es ist also vorab festzustellen, ob eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

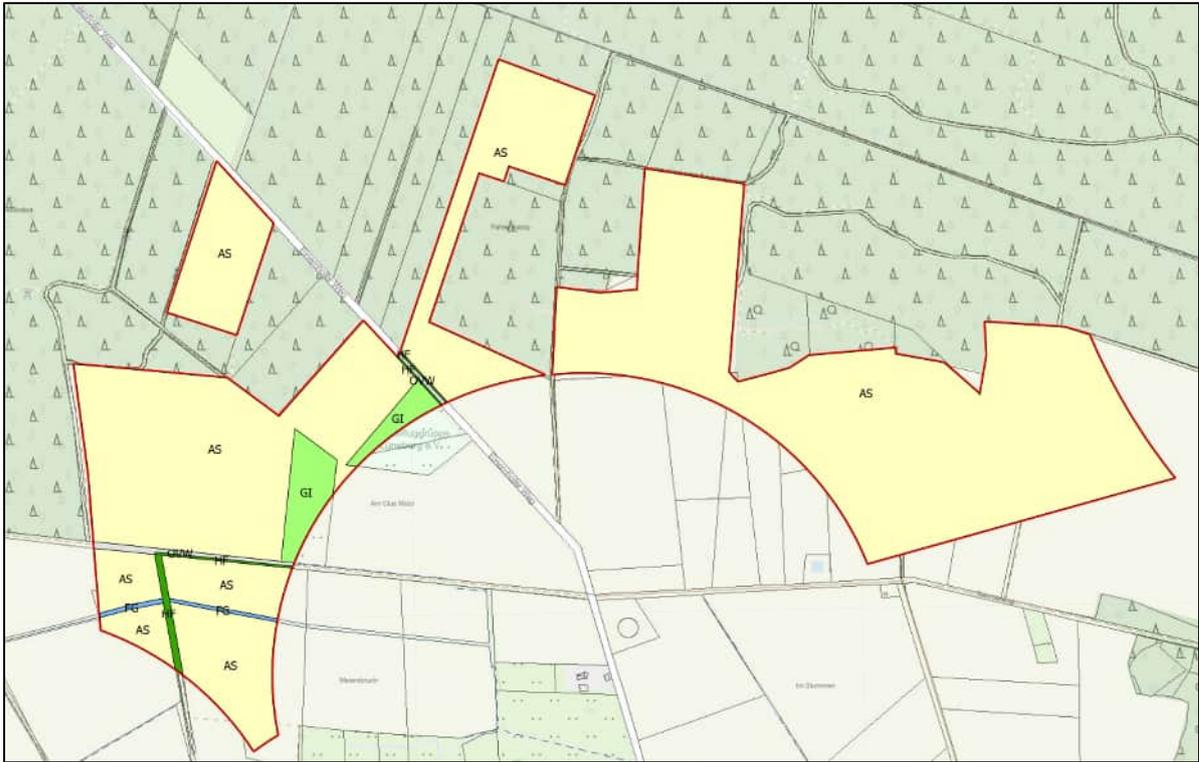
5.3 Schutzgut Pflanzenwelt

Die Flächen der Teilbereiche der Flächennutzungsplanänderung (zuzüglich einem Puffer von 150 m) werden nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Stand März 2023) unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie erfasst und beschrieben. Die Bewertung erfolgt gemäß den Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, VON DRACHENFELS (Stand 2024).

Die Bilanzierung der flächenhaften Beeinträchtigungen erfolgt auf der Grundlage der Bewertung von Bestand und Planung auf der Grundlage der vergebenen Wertstufen.

Die Kartierung der Biotoptypen zum Landschaftsrahmenplan weist für den Änderungsbereich bis auf zwei kleinere Intensiv-Grünlandflächen intensiv genutzten Sandacker aus. Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind sonstige Nadelforste.

Abb. 4 Biooptypenkartierung des Landschaftsrahmenplans (Stand 2014)



5.4 Schutzgut Fläche

Mit der Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) wurde 2017 „Fläche“ in den Katalog der Schutzgüter aufgenommen. Das Schutzgut Fläche wird auf der Grundlage von sechs Indikatoren untersucht und bewertet. Dabei ist vom Schutzgut Boden zu differenzieren.

- Flächenbedarf, Neuversiegelung und Flächen zur Erschließung und Baustelleneinrichtung
- Nutzungsänderung, die andere mögliche Nutzungen für die Zukunft ausschließt.
- Neuinanspruchnahme von Flächen, die nicht bebaut oder versiegelt sind.
- Dauerhaftigkeit der Nutzung, die für Windenergieanlagen 25 bis 30 Jahre beträgt.
- Nutzungsbeschränkte Nebenflächen
- Entlastungswirkung, die in der 60. FNP-Änderung nicht zum Tragen kommt, da keine Windenergieanlagen an anderer Stelle zurückgebaut werden.

Im Norden grenzen Waldflächen an, die jedoch nicht von Windenergieanlagen und Erschließungswegen in Anspruch genommen werden. Es ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht auszuschließen, dass einige Rotoren über Waldrändern liegen werden.

5.5 Schutzgut Boden

Für die Flächennutzungsplanänderung werden Daten des NIBIS-Kartenservers des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

55. Änderung FNP - Sondergebiet „Windenergie/Landwirtschaft“ in der Samtgemeinde Gellersen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

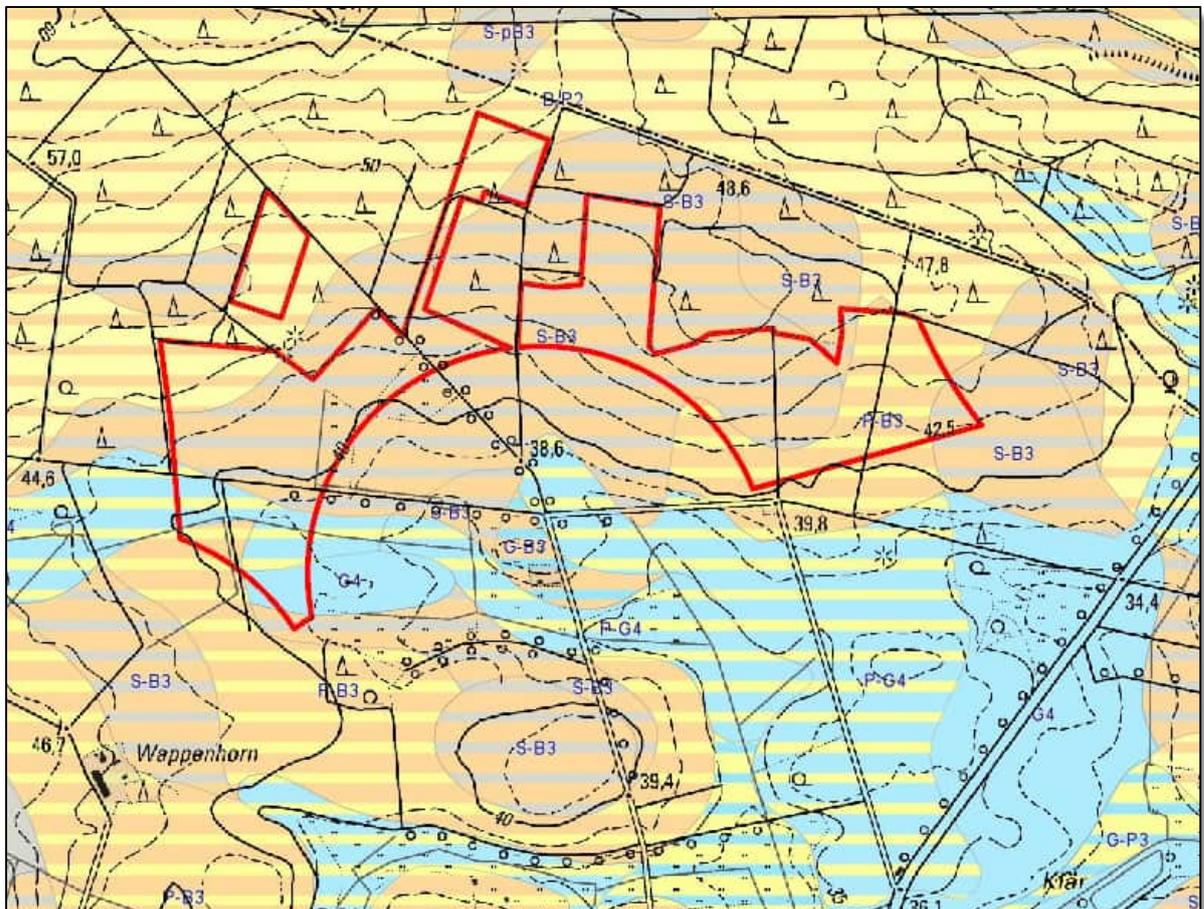
verwendet und ausgewertet. Neben den Bodentypen und Bodenarten sind dies die bodenkundliche Feuchtestufe, die Grundwasserneubildung, die Verdichtungs- und Erosionsempfindlichkeit und das Vorkommen schützenswerter Bodenformationen.

Zusätzlich wird das Altlastenkataster des Landkreises Lüneburg abgefragt.

Das Schutzgut Boden ist vor allem durch die Bauarbeiten zur Erschließung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Fundamente und das Verlegen von Kabeltrassen betroffen.

Abb. 5 Bodentypen³

Von Süden nach Norden: Tiefer Podsol-Gley (blau-gelbe Schraffur), Mittlere Pseudogley-Braunerde (braun-beige Schraffur), Flacher Braunerde-Podsol (gelb-beige Schraffur); im Osten: Mittlere Podsol-Braunerde (beige-gelbe Schraffur)



5.6 Schutzgut Wasser

Im Änderungsbereich und dessen nahem Umfeld sind keine offenen Gewässer vorhanden. Im Westen befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein nährstoffreiches Großseggenried in einem trockengefallenen Tümpel.

³ NIBIS © KARTENSERVER

Die Grundwasseroberfläche liegt hier etwa 5 bis 7,5 m unter der Geländeoberfläche. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist aufgrund der starken Überdeckung hoch. Die Grundwasserneubildungsrate liegt zwischen 100 und 150 mm pro Jahr.

Die Grundwasserflurabstände liegen bei über 25 m.

5.7 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet liegt in einer Übergangszone zwischen dem maritim beeinflussten und dem kontinental geprägten Klimabereich. Grundsätzlich liegen die Temperaturen im Jahresmittel im Elbtal um 1 °C höher als in der Geest. In den Sommermonaten liegen die Temperaturen im Mittel bei ca. 15° C, im Winterhalbjahr bei 4,3° C. Die Niederschlagsmengen liegen bei 697 mm/Jahr.⁴

Klimatische Belastungsräume sind in wirksamer Nähe nicht vorhanden. Die Waldflächen im Norden wirken eingeschränkt als Frischluftentstehungsgebiet, da es sich auf der Südseite um Nadelforsten handelt. Die Grünland- und Ackerflächen im Gebiet und südlich davon gelten als Kaltluftentstehungsgebiete. Der Kaltluftabfluss erfolgt in Richtung Osterbach.

5.8 Schutzgut Landschaft

Das Bundesnaturschutzgesetz nennt in § 1 die drei wesentlichen Kriterien für die Beschreibung des Landschaftsbildes: Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Dazu kommt im Rahmen landschaftsplanerischer Arbeiten das Kriterium des Erholungswertes.

- **Vielfalt:** Zu unterscheiden sind die Strukturvielfalt und die Gestaltvielfalt. Beide können anhand des Reliefs und durch die Nutzungsvielfalt beschrieben werden.
- **Eigenart:** Die Eigenart wird hier als typischer Landschaftscharakter verstanden. Vielfach wird die Eigenart an einem bestimmten Zeitpunkt festgemacht, an dem die Landschaft noch nicht von den Nutzungsintensivierungen der letzten Jahrzehnte betroffen war.
- **Schönheit:** Dieses Kriterium unterliegt i.d.R. einer subjektiven Einschätzung. Daher soll die Schönheit über das Kriterium Naturnähe beschrieben werden.
- **Erholungswert:** Neben der Qualität des Landschaftsbildes sind hier auch besondere, nicht nur lokal bedeutsame Erholungseinrichtungen zu bewerten.
- **Vorbelastungen:** Vorbelastungen werden hier nicht separat bewertet, sondern fließen in die Bewertung der übrigen Kriterien ein.

Die Bewertung des Landschaftsbildes, als die äußere sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft, befasst sich zum einen mit den Einzelelementen, aus denen sich Landschaften zusammensetzen. Hierzu gehören z.B. Gewässer, Vegetation, Nutzungen, Gebäude, Zäune und das Relief. Diese Elemente strukturieren, gliedern und begrenzen die Landschaft in unterschiedliche Räume und bestimmen damit den Charakter des Landschaftsbildes.

⁴ NIBIS © KARTENSERVER

Zum anderen beschäftigt sich die Bewertung auch mit dem subjektiven Erleben von Landschaft, z.B. der Orientierung im Raum anhand markanter Merkmale oder attraktiver Aussichtspunkte, oder dem Erleben unterschiedlicher Raumabfolgen mit verschiedenen Blickweiten.

Es werden die charakteristischen Merkmale, die das Landschaftsbild im Plangebiet bestimmen, beschrieben. Zu den Erhebungsfaktoren gehören:

- gliedernde und raumbegrenzende Gehölze und Vegetationsbestände wie Hecken, Baumreihen, Waldkulissen
- Gebäude und Siedlungsränder
- lineare Leitlinien wie Gehölzreihen
- punktuelle Einzelelemente wie prägnante Einzelbäume oder Baumgruppen, besondere Bauwerke
- attraktive Aussichtspunkte und Blickbeziehungen

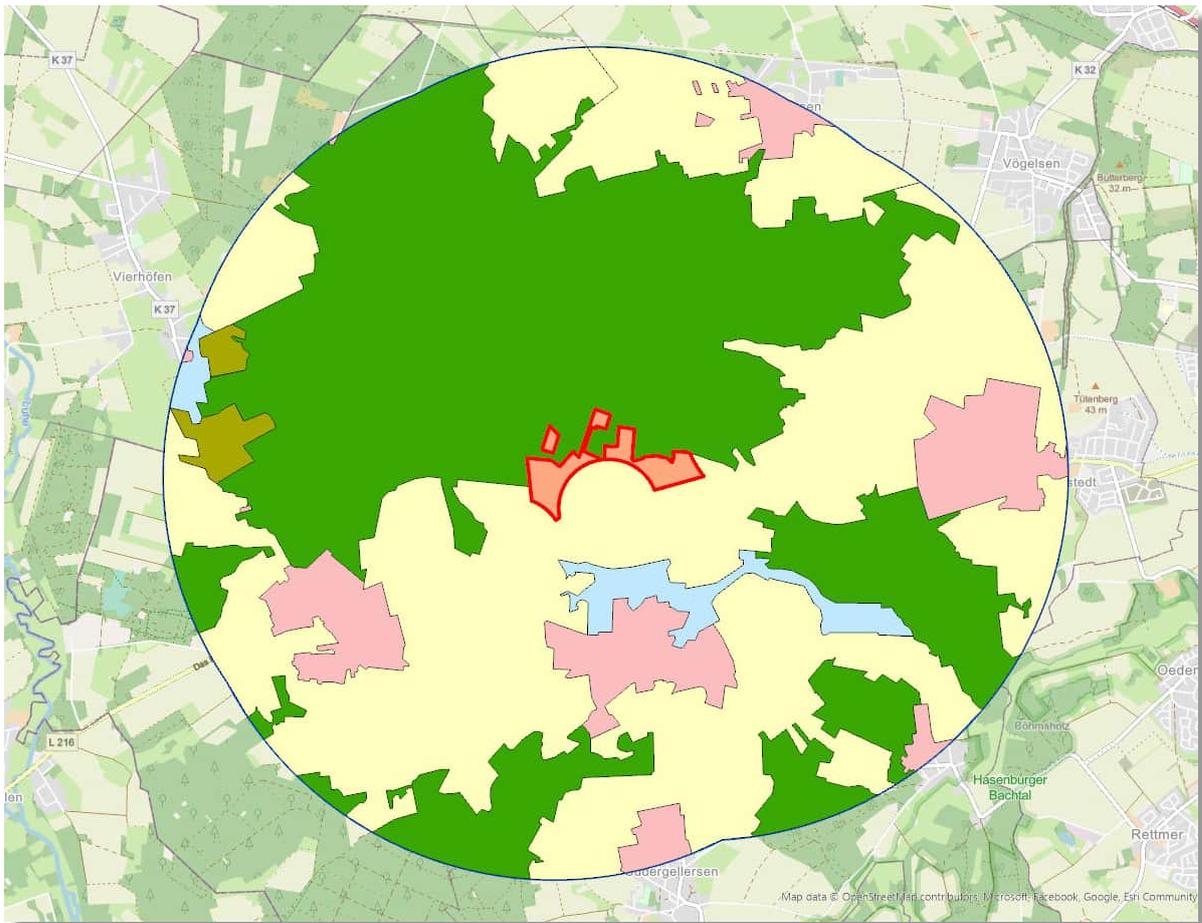
Zu den Erhebungsfaktoren, die sich beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auswirken, zählen:

- störende Baukörper, die sich aufgrund ihrer Größe oder Gestaltung nicht in das landschaftliche Bild einfügen
- untypische, das Landschaftsbild störende Vegetationsbestände
- technische Bauwerke an Straßen oder sonstige technische Bauwerke, Bahndamm

Der Untersuchungsraum für die Wirkungen auf das Landschaftsbild hat den Radius der 15-fache Anlagenhöhe ($250 \text{ m} \times 15 = 3.750 \text{ m}$).

Bei der Landschaftsbildeinheit „Offene Geestlandschaft“ handelt es sich um eine großflächige Geestlandschaft auf welligem Relief an Brümbach und Osterbach um Wester- und Kirchgellersen. Sie ist ackergeprägt mit größeren Grünlandbereichen entlang der Osterbachniederung im Süden und der Waldbereiche im Norden. Vom Plangebiet aus gibt eine weite Sicht nach Süden über die Osterbachniederung hinweg in Richtung Kirchgellersen.

Abb. 6 Landschaftsbildeinheiten im Untersuchungsraum



5.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter dem Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Eine direkte Beeinträchtigung der in Abb. 6 dargestellten archäologischen Fundstellen wird mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht gegeben sein. Alle Fundstellen liegen außerhalb des Änderungsbereiches

**55. Änderung FNP - Sondergebiet „Windenergie/Landwirtschaft“ in der
Samtgemeinde Gellersen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

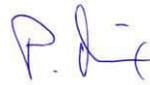
Abb. 7 Archäologische Fundstellen (Grabhügel),
Quelle Denkmalatlas Niedersachsen



Verfasser

Dipl.-Ing. Peter Mix
MIX • landschaft & freiraum
Hauptstr. 23
21406 Barnstedt
Tel. (04134) 8606
mix@mix-landschaftsplanung.de

Barnstedt, den 10.02.2024



_____ für den Auftragnehmer

Reppenstedt, den _____

_____ für die Auftraggeberin